Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 17. Sitzung (04.05.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 215 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 23 Mai 1844 über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen erhalten folgende Fassung:

Artikel 15. Für die Militärpferde kann von dem Quartiergeber nur die nöthige Stallung und das zur Reinhaltung des Stalls erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden.

Artikel 16. Wenn in den Fällen der Einquartierung außerhalb der Garnison die Kriegsverwaltung für die nöthigen Futter- und Streuvorräthe nicht selbst vorgesehen hat, so haben die Gemeinden den Bedarf an Hafer, Heu und Streustroh anzuschaffen.

Artikel 17. Die Vergütung für Hafer, Heu und Streustroh wird nach den ortsüblichen Preisen von der Kriegsverwaltung geleistet.

§. 2.

Die in dem Tarif zum Gesetze vom 23. Mai 1844 unter II a. Ziffer 1 und 2, und II b. enthaltenen Vorschriften erhalten folgende Fassung:

II. Verpflegung.

a. des dienstthuenden Militärs:

1. Gebühr des Soldaten bis zum Oberfeldwebel und Oberwachmeister einschließlich.

Die volle Tagsverköstigung besteht aus dem Mittags- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages — ohne Wein oder Bier und Brantwein.

Das Mittagessen muß bestehen:		
in Suppe, im Anschlag zu	2 kr.	
in 1/2 Pfund Fleisch, im Anschlag zu	8 kr.	
in Gemüse, im Anschlag zu	4 kr.	
in 1/2 Pfund Brod, im Anschlag zu	1 kr.	15 kr.
Das Abendessen besteht:		
in Gemüse, im Anschlag zu	4 kr.	
in 1/2 Pfund Brod, im Anschlag zu	1 kr.	5 kr.
Uebertrag		20 kr.

Uebertrag . . 20 kr.

Das Morgenessen:

in Suppe, im Anschlag zu . . . . . 2 kr.

in 1 Pfund Brod, im Anschlag . . . . . 2 kr. 4 kr.

zusammen 24 kr.

2. Vergütung:

Für die volle Verköstigung vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts werden vergütet für jeden Mann und Tag . . . . . 24 kr.

Ist die Verpflegung zwischen mehreren Rationen getheilt, so werden

für das Morgenessen . . . . . 4 kr

für das Mittagessen . . . . . 15 kr.

für das Abendessen . . . . . 5 kr.

gerechnet.

Wenn in besonderen Fällen statt des Mittags- und Abendessens nur einmal gegessen werden kann, so wird für dieses verstärkte Essen . . . . . 20 kr. gerechnet.

b. der Kranken:

1. Der in einer Civilheilanstalt aufgenommenen oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten:
   a. für Medizin wird die Taxe vergütet;
   b. für die sonstige Verpflegung und die Verköstigung werden für den Mann täglich 36 kr. an die betreffenden Bezugsberechtigten bezahlt;
2. der in Privatwohnungen befindlichen Kranken:
   a. Medizin nach der Taxe;
   b. für die übrige Verpflegung und Verköstigung werden für den Mann und Tag 42 kr. entrichtet;
   c. wird ein Kranker durch einen Civilarzt behandelt oder für denselben durch den Arzt ein Wächter für nöthig erklärt, so leistet die Militärverwaltung hiefür die in der Medizinaltaxordnung bestimmte Vergütung.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. April 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 216 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mi Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen nnd verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 11. April 1844 über die Stellung und Vergütung der Militärfuhren erhält nachstehende geänderte Fassung:

Die Militärverwaltung zahlt für diese Naturaldienste für jede Stunde Wegs:

für den Fuhrmann	9 kr.
für ein Pferd	15 kr.
für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk	6 kr.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. April 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Dahmen.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 217 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich der Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt Nr. 81, wird in Betreff der Mennoniten abgeändert, wie folgt:

die dem Eide gleichgeltende Bekräftigung der Mennoniten geschieht mittelst Handschlags und in der Formel:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium des Matthäus Kapitel 5, Vers 33—37, daß ꝛc. ꝛc." (hier folgt das zu Bekräftigende); oder wenn eine schriftliche Bekräftigung statthaft ist, mit der Formel:

„Ich versichere nach Gottes Wort ꝛc. ꝛc. (wie oben).

Diese Bekräftigung vertritt auch die Stelle des Handgelübdes in den Fällen, wo statt des Eides ein Handgelübde nach den Gesetzen zu leisten ist.

§. 2.

Die Behörde kann wegen besonderer Umstände einen unbetheiligten Aeltesten der Mennonitengemeinde zu der Handlung beiziehen.

Es muß dies geschehen, wenn die Gegenparthei es verlangt.

Die Berufenen sind wie Zeugen zur Anwohnung verpflichtet.

§. 3.

Die §§. 4, 6 und 7, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt Nr. 81, über das Verfahren bei Eideserhebungen finden auch bei Mennoniten Anwendung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 4.

In den Fällen, wo die Bekräftigung des §. 1 die Stelle des Handgelübdes vertritt, wird sie in Beziehung auf die in den §§. 502 bis 508 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 enthaltenen Vorschriften dem Handgelübde gleichgeachtet.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 1. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Schwarzmann.
Krausmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 218 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 48. öffentlichen Sitzung vom Heutigen auf stattgehabte Berichterstattung und darüber gepflogene Berathung beschlossen, der von Seiten des Zollvereins unter dem 28. Oktober v. J. mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Additional-Uebereinkunft zum Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 ihre nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen Euerer Königlichen Hoheit diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 219 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Außerordentliches Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Aufrecht zu erhaltende Credite. fl.	kr.	Neue Anforderung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	III. Justizministerium.						
1—6	Für Amtsgerichtsgebäude. Unverändert nach der Regierungsvorlage	22,561	22	38,200	—	60,761	22
2	„ Strafanstalten. Ebenso	—	—	3,770	—	3,770	—
	IV. Ministerium des Innern.						
1—2	Tit. V. Generallandesarchiv. Ebenso	—	—	5,500	—	5,500	—
3—4	„ VII. Bezirksverwaltung und Polizei. Ebenso . .	—	—	10,860	—	10,860	—
5—9	„ X. Unterrichtswesen. Ebenso	—	—	189,113	—	189,113	—
1	„ XI. Wissenschaften und Künste. Ebenso . . .	148	—	—	—	148	—
10—11	„ XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim. Ebenso .	—	—	3,320	—	3,320	—
2 u. 12	„ XVI. „ „ „ Illenau. Ebenso . .	1,585	—	5,550	—	7,135	—
3 u. 13	„ XVIII. Wasser- und Straßenbau. Ebenso . . .	114,647	—	674,512	—	789,159	—
	V. Finanzministerium.						
1 u. 2	A. Lasten und Verwaltungskosten. Ebenso	—	—	18,636	—	18,636	—
3	B. Eigentlicher Staatsaufwand. Ebenso	—	—	122,100	—	122,100	—
	VI. Kriegsministerium.						
1 u. 2	Unverändert nach der Regierungsvorlage	—	—	107,500	—	107,500	—
	Gesammtsumme	138,941	22	1,179,061	—	1,318,002	22

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 30. April 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 220 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Außerordentliches Budget
der
Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung
für die Jahre 1860 und 1861.

Nachtrag

enthaltend die aus der Budgetperiode 1858 und 1859 zu übertragende Kredite.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Aufrecht zu erhaltende Kredite im Ganzen.	1860	1861
		fl.	fl.	fl.
	Postverwaltung.			
	Nichts.			
	Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
	Titel V. Aufrecht zu erhaltende Kredite aus der Bugetperiode 1858 und 1859.			
7.	Ergänzung und Erweiterungen der Bahnanlagen und Gebäude	6,129	3,065	3,064
8 und 9.	Vervollständigung des Betriebsmaterials	27,611	13,805	13,806
	Summe . . .	33,740	16,870	16,870

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Schwarzmann.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 221 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861
Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
über
die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.
(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Verwaltungszweige.	Aktiva.			Summe.	Passiva.	Rest der Aktiven.
	Kassenreste	Natural-vorräthe.	Aktivreste.			
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	15,159	4,368	36,752	56,279	89,953	—33,674
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	86,009	809,089	51,484	946,582	45,354	901,228
Summe . . .	101,168	813,457	88,236	1,002,861	135,307	867,554

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. Mai 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Schwarzmann.
Krausmann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 223 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Kommissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die früher schon ernannte, aber nach Austritt des jetzigen Staatsministers Dr. Stabel durch die Wahl des Freiherrn von Gemmingen ergänzte Kommission dieses hohen Hauses hat sich entschlossen, von jedem Abwarten der im Staatsministerialerlaß vom 2. April und dem Manifest vom 7. desselben Monats angedeuteten neuen Vorlagen Umgang zu nehmen, und die Frage über den Beitritt zur Adresse der anderen Kammer vom 30. März einer Begutachtung zu unterwerfen, welcher Auftrag mir zu Theil geworden ist.

Nur darin war die Kommission unbedingt einig, daß sich dieser Bericht einer umständlichen Erörterung des Gegenstandes und der Konvention enthalten solle, indem in den vielen für und wider erschienenen Schriften und in der Diskussion der zweiten Kammer so viel zum Verständniß der Sache dienliches enthalten sei, daß jedes Mitglied dieser hohen Kammer sich sein Urtheil gebildet haben dürfte; allein über das Materielle der Frage, und ob der Adresse beigestimmt werden solle, war in der Kommission eine Vereinigung nicht zu erzielen, indem eine Minorität hauptsächlich im Hinblick auf den §. 65 der Verfassungsurkunde den Beitritt verweigerte, behauptend, die Konvention enthalte keine die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffende Bestimmungen außer jener, zu deren gesetzlichen Regelung die Vereinbarung selbst die Zustimmung der Kammer vorbehalten habe.

Die Majorität dagegen hielt die Ansicht der zweiten Kammer fest, welche in derartigen öfters schon streitig gewesenen Fällen die Wichtigkeit der Sache als Motiv zur Reklamation für ihre Betheiligung geltend machte. (Vergl. Bericht der zweiten Kammer Seite 15, §. 7, zu I. 3. Absatz).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Denn, abgesehen von dem etwas unbestimmten Wortlaut dieses §. 65, sei es doch wirklich über alle Maßen auffallend, wenn man behaupten wollte, die Konvention berühre das Volk gar nicht, und enthalte lediglich Gegenstände, die den Regenten allein betreffen, in denen er also beliebig viel oder wenig zugeben könne, ohne daß daraus ein nachtheiliger Einfluß auf das Wohl oder Wehe der Unterthanen entspringe.

Es ist allerdings eine Thatfrage in welchem Grade die Störungen eintreten könnten, welche nach viel verbreiteter Meinung den konfessionellen Frieden bedrohen. Daß sie sich nicht im Bereich theologischer Diskussionen halten werden, möchten wir wohl als sicher annehmen, denn letztere würden Niemanden mit Befürchtungen erfüllen. Die vielen Petitionen der Evangelischen, denen eine sehr große Anzahl Katholiken beigetreten ist, können uns zwar nicht beweisen, daß Ausbrüche konfessionellen Unfriedens wirklich eintreten werden, allein sie beweisen uns die Thatsache, daß sie gefürchtet werden. Daß Ruhestörungen eintreten werden, bestreiten zwar die Anhänger der Konvention, allein sie so wenig als die anderen wissen, was sich an der allgemeinen Furcht der Petenten bewahrheiten werde, ihr Widerspruch allein kann uns daher nicht als Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansicht gelten. Die Majorität der Kommission theilt die fast allgemeine Besorgniß. Ist die Furcht nicht ganz leer, so dürfte es schwer sein die Aeußerungen eines konfessionellen Unfriedens sich in einer anderen Gestalt zu denken, als in einer solchen, welche die persönliche Freiheit und das Vermögen bedroht. Wir verweisen ohne nähere Ausführung auf die Geschichte früherer Jahrhunderte. Zwar wird mehrfach behauptet, daß Gräuelsscenen, wie sie damals vorkamen, bei dem jetzigen Stand der Bildung und Gesittung durchaus nicht mehr möglich seien, allein diesem Satz durchaus zu trauen, ist schwer.

Die Konvention hat aber auch noch andere Seiten, die offenbar in die berührte Bestimmung des §. 65 einschlagen, zum Beispiel:

1) Im fünften Artikel erhält der Erzbischof die Strafgewalt über die Geistlichen, die sowohl die persönliche Freiheit als das Vermögen dieser Staatsangehörigen treffen kann;

2) mit Errichtung der Klöster nach Art. IV 6, wird die Aufrechthaltung der Klausur auch gegen diejenigen zugegeben, welche das Kloster gern wieder verließen, und

3) sind in Art. XII und ff. zahlreiche Bestimmungen über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung, woran außer sämmtlichen Katholiken schon der Staat an sich mit seinen, wenn gleich konfessionellen, dennoch aber gemeinnützigen Anstalten ein großes Interesse hat, und welche Bestimmungen die jetzigen Verhältnisse verändern.

Wir sagten oben, daß die berührte Bestimmung in §. 65 der Verfassungsurkunde an einiger Unbestimmtheit des Wortlautes leide, und wollen nun diese Behauptung verdeutlichen.

Streng genommen betreffen Gesetze, die die Freiheit der Personen und das Eigenthum der Staatsangehörigen berühren, eines Theils nur Bestimmungen über die Inhaftirung, andern Theils solche, wodurch der ganze oder theilweise Verlust des Eigenthums gedroht ist. Das allein war wohl die Meinung nicht, denn sonst wären wohl in erster Beziehung die Besorgniß des Verlustes von Leben und Gesundheit eben so ausgeschlossen als die Freiheit sich nach Belieben von einem Ort an den anderen verfügen zu dürfen und dergleichen, und was das Vermögen betrifft, so wäre außer dem Eigenthum alles andere, wie Servituten und Ansprüche an fremdes Eigenthum so ausgeschlossen wie die Abgabepflicht und was dahin gehört.

Daß dieser §. 65 in so beschränkter Weise nicht erklärt werden darf, liegt wohl auf der Hand, man käme ja sonst zu Folgerungen, die unserem Verfassungsleben, wie es seit 40 Jahren getrieben wird, gänzlich widersprechen; deßhalb glauben wir, daß den besprochenen Worten kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als der, daß alle Gesetze, die auf das Wohl und Wehe der Unterthanen Einfluß haben, sei dieß in Bezug auf ihre Personen oder auf ihre Vermögensverhältnisse der Fall, der Zustimmung der Kammern unterstellt werden sollen.

Gegen eine solche Ansicht ist bereits anderwärts geltend zu machen versucht worden, daß ein Krieg auf das Wohl und Wehe des Volkes den größten Einfluß habe, dennoch aber nie behauptet worden sei, daß die Landstände bei einer Kriegserklärung oder einem Friedensschluß eine Mitwirkung anzusprechen hätten. Allein es sagt Arti-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

kel 11 der deutschen Bundesakte, worin sich alle Mitglieder des Bundes Schutz gegen Angriffe versprechen, daß bei einmal erklärtem Bundeskrieg kein Mitglied einseitig Frieden schließen darf. Von einer Betheiligung der Landstände bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen sagt die Bundesakte nichts, mithin haben sie auch keine Ansprüche darauf zu machen.

In Bezug hierauf sagt der §. 2 unserer Verfassungsurkunde, daß alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung einen Theil des badischen Staatsrechts ausmachen.

Es ist mithin die deutsche Bundesverfassung und nicht der §. 65, welche hier die positive Ausnahme begründet.

Sollte nun, was bisher nie der Fall war, und schwerlich je geschehen dürfte, vorkommen, daß Baden für sich ohne Betheiligung der übrigen Bundesstaaten einen Krieg führt, so könnte allerdings die erhobene Frage einer weiteren Erörterung unterworfen werden, und wir wollen dieser hier nicht vorgreifen.

Glauben wir hiermit diesen Einwand gründlich beseitigt zu haben, so kehren wir zu dem engeren Gegenstand unseres Berichtes zurück.

Die Schlußbitte der Adresse ist sicher nur dann gerechtfertigt, wenn man dem dritten Satz der Erwägungsgründe beitritt, welcher ausspricht, daß durch den ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag das Verhältniß der katholischen Kirchengewalt im Staat nicht geordnet werden könne, und daß diese Ordnung durch Vereinbarung mit den Ständen erfolgen müsse.

Gegen diesen Satz ist freilich auch eingewendet worden, er könne in dieser Fassung die Zustimmung der hohen Kammer nicht erwarten, denn er verlange ja schon zum Abschluß des Vertrags die Mitwirkung der Stände, als wäre es nöthig gewesen, einen landständischen Kommissär mit nach Rom zu schicken u. s. w. Allein das ist gewiß der Sinn dieses Satzes nicht, man weiß ja, daß alle Verträge, die die Regierung schließt, von ihr allein gemacht werden, daß aber die verlangte ständische Zustimmung erst hintendrein, allein doch vor dem Eintritt in die Wirksamkeit kommt, und dieß ist es, was der Satz sagen will, und nach Ansicht der Majorität der Kommission auch wirklich sagt.

Ein Einwand, dem bisher noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, der hauptsächlich vor dem 2. April häufig gehört und als wichtig betont wurde, ging dahin, daß es eine Kränkung der Befugnisse des Staatsoberhauptes sei und eine unverdiente Blosstellung gegen den anderen Kontrahenten, wenn diese feierlich abgeschlossene Konvention nicht vollzogen werden dürfe.

Um nun den Ungrund dieser Behauptung zu zeigen und darzuthun, daß unser der Adresse beipflichtender Antrag gerade die entgegengesetzte Beurtheilung verdient, sehen wir uns genöthigt, eine kurze Betrachtung über das Verhältniß der katholischen Kirchengewalt zu unserer Gesetzgebung und über die Natur der Konvention vorauszuschicken.

Die Rechte der katholischen Kirchengewalt waren in Baden von jeher durch die Gesetzgebung geregelt. Die Hauptgrundlage bildete das Kirchenedikt von 1807, und die Verfassung hat, wenn sie auch über dieses Verhältniß keine verfassungsmäßigen Bestimmungen enthält, durch §. 82 wenigstens das ausgesprochen, daß die bestehende Gesetzgebung im Allgemeinen — folglich auch in kirchlicher Beziehung — aufrecht erhalten bleibe. Hieraus folgt, daß die badische Staatsgewalt bis in die neueste Zeit das Hoheitsrecht der Gesetzgebung, gegenüber der Kirche, in Anspruch genommen und ausgeübt hat, gleichviel ob man die von ihr erlassenen Vorschriften seit dem Eintritt der Verfassung als wirkliche Gesetze oder nur als Verordnungen betrachtet. Die Verfassungsurkunde hat dieses Hoheitsrecht dadurch gewahrt und bestätigt, daß sie die aus demselben geflossenen Vorschriften aufrecht erhielt. Denn hätte sie dem Staat das Recht der Gesetzgebung über die Verhältnisse der Kirche nicht zugestehen wollen, so durfte sie dasjenige, was kraft jenes Rechtes geschehen war, um so weniger sanktioniren, als gerade damals und bei der Konstituirung des deutschen Bundes sich die Kirche dagegen aufgelehnt hatte.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den bisher durch die Gesetzgebung geregelten Zustand hat die Großherzogliche Staatsregierung durch eine mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft abgeändert. Diese Aenderung ist eine doppelte. Sie ist eine formelle und eine materielle.

In formeller Beziehung besteht dieselbe darin, daß der bisher eingehaltene Weg der Gesetzgebung verlassen und, an die Stelle der legislatorischen Vorschriften, Vertragsvorschriften gesetzt wurden.

In materieller Hinsicht liegt eine Aenderung deßhalb vor, weil die Bestimmungen des Vertrags ihrem Inhalt nach wesentlich verschieden sind von den bisherigen Vorschriften der Gesetzgebung. Der Vertrag wurde, was wohl zu bemerken ist, nicht zu dem Zweck abgeschlossen, um bestehende positive Gesetze über das Verhältniß der Kirche in sachgemäßer Weise zum Vollzug zu bringen, wie z. B. Abkommen mit dem Adel getroffen werden, um den Artikel 14 der Bundesakte zu vollziehen, und wie ferner im §. 20 des Kirchenediktes selbst, zur näheren Vollziehung seiner Grundsätze ein Konkordat mit Rom vorbehalten wurde.

Die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt. Der Vertrag soll nicht die Ausführung gesetzlicher Vorschriften sein und daher mit diesen stehen und fallen, sondern er soll die Grundlage der Gesetzgebung bilden und über derselben stehen; denn der Vollzug des Vertrags verlangt, daß Gesetze außer Wirksamkeit treten, oder, so weit nöthig abgeändert werden.

Zwischen diesen beiden Arten von Uebereinkommen besteht ein so durchaus wesentlicher Unterschied, daß es nur als ein grober Irrthum bezeichnet werden kann, wenn man von dem Rechte der Staatsregierung, bestehende positive Gesetze für die Dauer ihres Bestandes durch Verträge zum Vollzug zu bringen, einen Schluß auf die Berechtigung ziehen will, durch Verträge eine Quelle der Gesetzgebung zu schaffen, und die gesetzgebende Gewalt zur Vollziehung eines abgeschlossenen Vertrages zu gebrauchen. Es bleibt sohin eine nur allzuberechtigte Frage, ob die Großh. Regierung einen solchen Vertrag ohne Zustimmung der Stände abschließen könne, und es muß bei Beantwortung dieser Frage sowohl die formelle als die materielle Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand in Betracht gezogen werden.

Es bedarf, was die formelle Aenderung des bisherigen Zustandes betrifft, wohl keiner näheren Ausführung, welcher wichtige Unterschied zwischen legislativen Vorschriften des Staates und zwischen Bestimmungen eines vom Staate abgeschlossenen Vertrags bestehe, zumal eines Vertrags, der auf ewige Zeiten verbindlich sein soll. Das öffentliche Recht müßte sich noch in völliger Kindheit befinden, wenn diese Verschiedenheiten von demselben nicht schon aufgefaßt, und deren natürliche Konsequenzen nicht schon zur praktischen Geltung gebracht worden wären. Das Hoheitsrecht der Gesetzgebung, und das Hoheitsrecht Verträge abzuschließen, sind längst als zwei scharfe Gegensätze erkannt worden, die ganz verschiedenen, sich wechselseitig ausschließenden Gebieten angehören. Das eine zählt man zu den inneren, das andere zu den äußern Hoheitsrechten, und jedes kann nur in dem Gebiete ausgeübt werden, das ihm durch die Natur der Sache, und durch den Begriff von Gesetz und Vertrag angewiesen ist. Wo man Gesetze geben kann, schließt man keine Verträge ab, weil in dem Abschluß eines Vertrags der Verzicht auf das Hoheitsrecht der Gesetzgebung liegen würde (Vergl. Zöpfl Staatsrecht II. Nr. 275).

Schon im gewöhnlichen Leben wird Niemand einen Vertrag und fremde Einwilligung suchen, wo er ohne die Einwilligung eines Anderen kraft eigenen Rechts verfügen kann. Ebenso beginnt in öffentlich rechtlichen Verhältnissen das Vertragsgebiet erst da, wo das Gebiet der Gesetzgebung aufhört. Nur dort verspricht man, oder läßt sich versprechen, wo man nicht durch Gesetze oder Verordnungen gebieten und seinen Zweck erreichen kann.

Wie soll es nun gerechtfertigt werden, daß die Großh. Regierung da, wo sie seit jeher das Recht der Gesetzgebung festgehalten und geübt hat, dieses Recht aufgegeben und sich einem Vertrage unterworfen hat?

Man beruft sich auf die §§ 5 und 65 der Verfassungsurkunde, so wie auf das Recht der Staatsgewalt, Staatsverträge abzuschließen. Man behauptet, die Großh. Regierung sei nach der Verfassung zu allem befugt, was durch die Verfassungsurkunde ihr nicht ausdrücklich untersagt oder an die Zustimmung der Stände gebunden sei. In der Gesetzgebung, wie in dem Vertragsrecht sei sie aber durch die Verfassung nur in soweit beschränkt:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

als es sich um Einführung von Bestimmungen handle, die nach §. 65 der Verfassungsurkunde durch förmliche Gesetze, also mit Zustimmung der Stände getroffen werden müssen, was hinsichtlich der Bestimmungen der Konvention nur in einzelnen Punkten der Fall sei.

Wir sind vollkommen der Meinung, daß die Beschränkungen, welche die Verfassung der Regierungsgewalt auferlegt, aufs strengste auszulegen sind, müssen aber dennoch die hieraus gezogenen Folgerungen als entschieden unrichtig bezeichnen.

Wenn der §. 5. der Verfassungsurkunde bestimmt, daß der Großherzog alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinige und sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen ausübe, so wird man sich doch wohl auf diesen §. der Verfassung nicht zu dem Zweck berufen wollen, um zu beweisen, daß der Landesherr auf die dem Staat gebührenden Hoheitsrechte ganz oder zum Theil verzichten könne. Denn es folgt aus demselben gerade umgekehrt, daß ein solcher Verzicht absolut unzulässig ist. Wenn ein Hoheitsrecht aufgegeben ist, so vereinigt der Großherzog nicht mehr alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und von dem, der auf ein Recht verzichtet, sagt man in aller Welt nicht, daß er dieses Recht ausübe. Der jeweilige Landesherr ist einerseits befugt, die Hoheitsrechte des Staats zu üben, er ist aber andererseits auch verpflichtet, dieselben zu wahren und seinem Nachfolger ungeschmälert zu hinterlassen. Ein solches Hoheitsrecht ist insbesondere das Recht der Gesetzgebung, und zwar gehört diese Gewalt in die vorderste Reihe der Hoheitsrechte. Dieses Hoheitsrecht wurde bisher auch der Kirche gegenüber gehandhabt, es ist aber durch den Abschluß eines Vertrags mit dem päpstlichen Stuhle der Kirche gegenüber aufgegeben worden, weil der Staat von nun an die Befugniß verloren hat, kraft eigener Machtvollkommenheit die Verhältnisse der Kirchengewalt nach den Geboten des allgemeinen Wohles zu regeln. Es ist also ein wichtiges Stück aus den Rechten der Krone, nämlich das Recht der gesetzgebenden Gewalt gegenüber der Kirche durch den Vertrag aufgegeben worden, und es ist hierbei völlig gleichgültig, ob die Regierung für sich allein im Wege der Verordnung die betreffenden Vorschriften hätte geben können, oder ob Gesetze dazu nöthig gewesen wären, denn Gesetze wie Verordnungen sind Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, sofern die letzteren nicht blos als Vollzugsvorschriften für bestehende Gesetze erscheinen. Solche Gesetze, deren Vollzug die Bestimmungen der Konvention bezwecken könnten, sind nicht nur nicht vorhanden, sondern es hat die badische Gesetzgebung bisher das Gegentheil bestimmt, und gerade, um sie zu beseitigen, wurde der Vertrag eingegangen. Es ist hiernach klar, daß nicht diejenigen gegen die Rechte der Krone kämpfen, welche die Konvention anfechten, sondern diejenigen, welche sie vertheidigen, indem sie die an den Rechten der Krone versuchte Beeinträchtigung sanktioniren wollen. Der §. 5 der Verfassung spricht in der von den Gegnern vertheidigten buchstäblichen Auslegung keineswegs für, sondern gegen das Verfahren der Regierung, und der §. 65 ist auf diesen Gesichtspunkt der Sache gar nicht anwendbar, weil das Hoheitsrecht der Gesetzgebung die Verordnungen wie die wirklichen Gesetze umfaßt.

Anlangend das Recht der Regierung, Staatsverträge abzuschließen, so sind wir einerseits weit entfernt der Regierung dieses Recht zu bestreiten, und andererseits ist die Frage, in wieweit dazu die ständische Zustimmung erforderlich sei, eine solche, deren Beantwortung in unserer ständischen Praxis ziemlich feststeht. Ehe man aber diese fast allbekannten Grundsätze anwenden will, sollte man doch billiger Weise erst darüber im Reinen sein, ob überhaupt ein Staatsvertrag vorliege; denn es ist doch begreiflich, daß dasjenige, was nur von Staatsverträgen gilt, nicht auf solche Verträge angewendet werden kann, die keine Staatsverträge sind. Die Vertheidiger der Konvention sind aber mit dieser Vorfrage keineswegs unter sich im Reinen, sondern sie befinden sich im vollsten Widerspruch. Während die Einen als ausgemacht annehmen, daß ein Staatsvertrag vorliege und emsig zu deduziren suchen, was unter dieser Voraussetzung kein Mensch bestreitet, geben sich die Anderen alle Mühe, zu beweisen, daß die Konvention kein Staatsvertrag sei, Dritte endlich wissen nicht recht, welche Eigenschaft sie diesem Vertragswerk beilegen sollen, behaupten aber, dasselbe müsse nach Analogie eines Staatsvertrags beurtheilt werden. Wie man auf diesen direkt entgegengesetzten Wegen zu demselben Ziele gelangen kann, ist freilich etwas wunderlich, dagegen ist aber die Widerlegung um so leichter.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch hier kommt zunächst Alles darauf an, ob dem Staate das Recht der Gesetzgebung gegenüber der Kirche zusteht oder nicht. Denn im ersteren Falle soll die Regierung auf dem Gebiete, das der Legislation unterworfen ist, überhaupt keine Verträge, also auch keine Staatsverträge schließen, selbst wenn sie für sich allein zu verordnen befugt wäre, indem sie dadurch, wie oben bemerkt, ein Hoheitsrecht vergeben würde. Als ein Staatsvertrag kann aber nebstdem die Konvention niemals gelten. Sie wurde allerdings über öffentlich rechtliche Verhältnisse abgeschlossen, und beide Kontrahenten sind Souveräne. Augenscheinlich können aber nicht alle öffentlich rechtliche Angelegenheiten Gegenstand von Staatsverträgen sein, sondern nur diejenigen, welche nicht von der Regierung allein geordnet werden können, ohne in die Souveränität eines anderen Staates einzugreifen. Diese Voraussetzung ist hier nicht vorhanden. Auch wurde ja der Vertrag mit dem Papst nicht in seiner Eigenschaft als Souverän des Kirchenstaates, sondern als Oberhaupt und Vertreter der katholischen Kirchengewalt in Baden abgeschlossen. Glaubte also die Großherzogliche Regierung als Inhaberin des Rechtes, Staatsverträge abzuschließen, auch diesen Vertrag eingehen zu können, so hat sie dieses äußere Hoheitsrecht zur Untergrabung und Vernichtung eines viel wichtigeren inneren Hoheitsrechtes irrig mißbraucht. Zu welchen Absurditäten es führen würde, wenn es der Regierung freistünde, die sich entgegengesetzten Hoheitsrechte in dieser Art mit einander zu verwechseln und am unrechten Orte anzuwenden, brauchen wir nicht durch Beispiele zu erläutern, denn diese liegen so nahe, daß sie sich jeder selbst bilden kann.

Hiernach hat die Großherzogliche Regierung die Schranken der Ausübung der Hoheitsrechte, wie sie ihr der §. 5 der Verfassung angewiesen hat, überschritten, und diese Ueberschreitung könnte nur dadurch sanktionirt werden, daß die Stände im Namen des Landes die Genehmigung nachträglich ertheilen. Die Sätze, auf die man sich beruft, um das Verfahren der Regierung zu rechtfertigen, beweisen gerade umgekehrt, daß die zweite Kammer mit allem Recht angenommen hat, der Vertrag sei in solange rechtlich unwirksam und ungültig, als nicht die Stände den Abschluß genehmigt haben, daß mithin diese Genehmigung hätte verlangt werden sollen.

Glauben wir hiermit zunächst bewiesen zu haben, daß ein Antrag auf Beistimmung der Adresse der zweiten Kammer materiell rechtlich begründet, auch eher eine Vertheidigung als ein Angriff auf die Rechte der Krone sei, so wollen wir in letzterer Beziehung noch weiter daran erinnern, daß unsere Verfassungsurkunde in §. 5 die Person des Großherzogs für heilig und unverletzlich erklärt, daß ferner nach §. 7 zweitem Absatz, nur die Minister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich sind; daß aber die Landstände nicht blos dafür da sind, um die Vorlagen der Regierung anzunehmen, sondern daß sie ebenso das Recht haben, die Annahme zu verweigern. In unserer von der Regierung selbst verfaßten Geschäftsordnung §. 73 und 74 sind ja sogar die Formen für solche ablehnende Beschlüsse vorgeschrieben.

Allein noch mehr, — wir sind für diesen besonderen Fall im schätzbaren Besitz von Beweisen, daß von einer allerhöchsten Mißbilligung der Abstimmung der zweiten Kammer gar nicht die Rede ist, denn

1) im Staatsministerialerlaß vom 2ten April steht ausdrücklich, S. K. Hoheit der Großherzog habe gewünscht, die reine und unverfälschte Meinung der Stände zu hören, und

2) verweist das Manifest vom 7. April die Regelung der Selbstständigkeit der katholischen Kirche auf ein unter der Verfassung stehendes Gesetz, und geht somit mit anscheinend voller Ueberzeugung auf den Weg ein, den die zweite Kammer in ihrer Adresse betreten zu wollen bittet.

Es ist mithin völlig ungegründet, wenn behauptet werden will, die Adresse verwickle die Regierung in unlösliche Widersprüche, sie hat vielmehr, so behauptet die Majorität der Kommission, gerade den Weg angedeutet, den die Regierung jetzt schon für den passenden erklärt.

Für den Fall, daß die hohe Kammer diesem unserem Antrag in ihrer Mehrheit auch beitreten sollte, entsteht nur bei dem Umstand, daß die Großherzogliche Regierung, wie gesagt, bereits erklärt hat, daß sie den festen Willen habe, sich der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit zu unterziehen, die Frage, ob es annoch geboten sei, die Form einer förmlichen von beiden Kammern votirten Adresse, die dann durch eine Deputation dieser hohen Kam-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

mer überreicht werden müßte, streng einzuhalten, oder ob es nicht genügen würde, die Sache durch eine andere unzweideutige Kundgebung zu erledigen, was materiell denselben Zweck erreichen und alles Unnöthige bei Seite lassen würde, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt dieses Mittel mit Beistimmung der Herren Regierungskommissäre in folgendem Antrag auf eine motivirte Tagesordnung dahin gefunden zu haben:

> Daß auch die erste Kammer sich gegen eine Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengewalt im Großherzogthum durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle ausspreche, — daß aber bei dem Umstand, daß in dem allerhöchsten Manifest vom 7ten April d. J. die Absicht der Staatsregierung feierlich verkündet worden ist, die Rechtsstellung der Kirche im Wege der Gesetzgebung und somit unter Theilnahme der Stände zu regeln, ein Beitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse zum Zweck ihrer förmlichen Ueberreichung nicht mehr als passend erscheine, weßhalb unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Gründe auf Uebergang zur Tagesordnung angetragen werde.

Minoritätsgutachten

von

Freiherrn **F. E. von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Bei wichtigen Angelegenheiten, die namentlich wie die vorliegende schon vorher durch die Tagespresse und eine Reihe von Broschüren für und wider von allen Seiten beleuchtet sind, wird wohl jedes der Mitglieder der verschiedenen Kammern sein fertiges Urtheil mit zur Diskussion bringen, und es wird selten möglich sein, etwas Neues aufzufinden, was den einen oder andern bestimmen könnte, seine Ansicht zu ändern oder auch nur zu modifiziren. Diese Ueberzeugung leitet mich auch bei der Erstattung dieses Minoritätsgutachtens, ich zweifle etwas Neues vorbringen zu können, und würde mich auf die Darlegung meiner Ansicht in der Diskussion beschränkt haben, wenn ich es nicht für Pflicht hielte, jenen, welche mich in die Kommission gewählt haben, zu zeigen, daß ich kein Mittel unversucht gelassen habe, um dem, was ich für Recht erkannt, den Sieg zu verschaffen. Ich werde mich aber deßhalb nach einigen Bemerkungen, zu welchen mich der Majoritätsbericht veranlaßt, darauf beschränken dürfen, meinen Antrag, der dem der Majorität direkt entgegen läuft, kurz zu motiviren, und die weitere Ausführung der Diskussion zu überlassen.

Mit dem Berichte der Majorität muß ich zugestehen, daß wir darin Alle einig waren, daß wir die Materie der Konvention so viel als möglich außer Berathung lassen und uns nur mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse und deren Berechtigung beschäftigen wollen, ich werde mich deßhalb nur auf den Inhalt des Majoritätsberichts und diese Rechtsfrage beschränken. Vor Allem glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die Majorität unserer Kommission mit der zweiten Kammer die Wichtigkeit der Sache als Motiv zur Reklamation für ihre Betheiligung fest hält. Mir scheint dieses Motiv zur Reklamation schon so siegreich widerlegt zu sein, daß ich nicht geglaubt hätte, daß man darauf zurückkommen werde. Die Wichtigkeit der Sache, die indeß hier nicht geläugnet werden soll, ist ein so vager und so relativer Begriff, daß man billig fragen kann, wo fängt diese Wichtigkeit an, wo hört sie auf, ist das, was für den einen außerordentlich wichtig ist, für den andern von demselben Werth, kann dieß also als Merkmal dafür dienen, ob die Thätigkeit einer gesetzgeberischen Körperschaft begründet ist? Mir scheint diese Frage aus der Natur der Sache beantwortet werden zu können, aber außerdem kömmt dieß Merkmal in dem ganzen Titel IV der Verfassungsurkunde „Wirksamkeit der Stände" als solches für dieselben nicht vor, kann also wohl auch nicht hinein interpretirt werden, und ich erachte es deßhalb für direkt der Verfassung zuwiderlaufend, wenn die hohe Kammer aussprechen wollte, schon aus diesem Motiv sei die Adresse der zweiten Kammer gerechtfertigt.

Ferner bemüht sich der Herr Berichterstatter auseinanderzusetzen, daß Befürchtungen für den konfessionellen Frieden durch die Wirksamkeit der Konvention unter dem Volke existiren, gesteht zu, daß die Majorität der Kommission diese fast allgemeine Besorgniß theilt und verweist auf die Geschichte früherer Jahrhunderte. Ich für meinen Theil fürchte viel mehr für den konfessionellen Frieden, wenn die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle wieder beseitigt wird, und glaube, daß es viel eher zu den im Berichte berührten Greuelscenen kommen kann, wenn die Konflikte zwischen Staat und Kirche wieder beginnen, als wenn jeder Theil schon vorher weiß, das ist die Grenze, über welche hinauszugehen mir nicht zusteht, und gerade diejenige Partei, die sich immer vor der übergreifenden Thätigkeit der katholischen Geistlichkeit fürchtet, sollte meiner Ansicht nach an einer Regelung durch Vertrag fest halten, denn nur durch das eigne Zugeständniß der Kirche werden die Prätentionen der Einzelnen, welche über dasselbe hinausgehen, am schnellsten und wirksamsten zurückgewiesen.

Die Kommission glaubt und führt an, daß Diejenigen, welche der Adresse ihren Beitritt versagen, sich hauptsächlich, wo nicht allein auf den §. 65 der Verfassung stützen, indem sie behaupteten, die Konvention berühre das Volk gar nicht und enthalte nur Gegenstände, die den Regenten allein betreffen. — Meines Wissens ist dieß aber noch nirgends, am wenigsten in der Kommission behauptet worden, im Gegentheil glaube ich wiederholt darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß einzelne Theile der Konvention ins Bereich der Gesetzgebung gehören, und daß diese, wie ja auch die Regierung immer zugegeben hat, ehe sie in Wirksamkeit treten, der ständischen Zustimmung vorgelegt werden müssen, aber daraus folgt nicht, wie gefolgert werden will, daß wenn einzelne Theile unwidersprochen der gesetzgeberischen Thätigkeit der Kammern unterliegen, auch das Ganze, weil es sich nicht trennen lasse, derselben unterbreitet werden müsse. Es lassen sich recht gut die Theile trennen, die blos regiminalisch, und solche, die auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden müssen, aber ich will nicht weiter auf die Materie der Konvention selbst eingehen, besonders da, wie mir scheint, die Beantwortung dieser Frage bei der Erörterung derjenigen, ob die Adresse der zweiten Kammer auf dem Rechtsboden der Verfassung steht, vorerst noch irrelevant ist.

Der Majoritätsbericht geht sodann auf die oben erwähnte Frage selbst über und spricht sich dahin aus, daß die Schlußbitte der Adresse nur dann gerechtfertigt sei, wenn man anerkennt, daß das Verhältniß der katholischen Kirchengewalt im Staat durch den ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag nicht geordnet werden könne, und daß diese Ordnung durch Vereinbarung mit den Ständen erfolgen müsse. Dieß wird hauptsächlich durch den Satz begründet, daß die Rechte der katholischen Kirchengewalt von jeher in Baden durch die Gesetzgebung geregelt waren und scheint daraus folgern zu wollen, daß eine Abänderung des vorhandenen Zustandes auch auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen müsse.

Den angeführten Grund widerspreche ich, denn das Kirchenedikt vom Jahr 1807 ist erfolgt, ehe man den Begriff, welchen man jetzt mit dem Worte eines Gesetzes verbindet, kannte, und seit jener Zeit ist wahrhaftig nicht nach diesem Grundsatz verfahren worden, und ich brauche wohl die verschiedenen Aenderungen, welche das erwähnte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Edikt ohne Zustimmung der Stände erlitten hat, nicht anzuführen, sie sind bekannt, und es ist nirgends behauptet worden, daß die Regierung zu diesen Aenderungen nicht befugt war.

Der Berichterstatter geht dann auf die Betrachtung über, daß der Krone neben dem Vertragsrecht, welches er ihr zugesteht, auch das Gesetzgebungsrecht zukomme, und glaubt davor warnen zu müssen, diese beiden Hoheitsrechte zu vermengen, denn dort, wo man mit dem Gesetzgebungsrecht ausreiche, brauche man das Vertragsrecht nicht anzuwenden, oder mit andern Worten, wo man aus eigener Machtvollkommenheit Ordnung schaffen kann, dürfe man sich nicht vertragsmäßig binden.

Ich will davon absehen, daß in der Verfassung nirgends bestimmt ist, von welchem der Hoheitsrechte, welche der Regierung unzweifelhaft zustehen, sie im einzelnen Fall Gebrauch machen dürfe, und nur darauf hinweisen, daß ein Konflikt des Staats mit der Kirchengewalt vorhanden war und daß die Kirchengewalt wenigstens in ihrer obersten Spitze der Staatsgewalt nicht unterworfen ist. Konflikte werden aber erledigt entweder durch richterlichen Spruch, oder durch Selbsthülfe und Uebermacht des einen Streitenden, oder endlich durch Vereinbarung der Parteien.

Der erste Weg zur Erledigung ist nicht möglich, weil kein Richter existirt, der zweite wurde versucht, aber wieder verlassen, weil es augenscheinlich war, daß der Zweck nicht erreicht werden würde, es mußte daher die dritte Art der Erledigung vorgezogen werden und zwar die des wechselseitigen Nachgebens, welcher wiederholt von den beiden Kammern in den verschiedenen Dankadressen verlangt und gebilligt war. Es kam auf diesem Wege ein Vertrag zu Stande (ob wir demselben den Titel Staatsvertrag oder sonst einen Namen beilegen, ist ganz gleichgültig) und man hätte erwarten dürfen, daß allseitige Zufriedenheit und allgemeine Freude über den hergestellten Frieden herrschen würde, statt dem aber will plötzlich behauptet werden, die Großherzogliche Regierung habe die Schranken der Ausübung der Hoheitsrechte, wie sie ihr der §. 5 der Verfassung angewiesen hat, durch Abschluß des Vertrags überschritten, und diese Ueberschreitung könne nur durch nachträgliche Genehmigung der Stände sanktionirt werden. Aus dieser ganzen Argumentation geht klar hervor, daß die Majorität der Kommission der Regierung die Ausübung des ihr sonst zustehenden Vertragsrechts in dem vorliegenden Fall abspricht, darüber aber, da der Fehler einmal begangen ist, vielleicht durch nachfolgende Zustimmung der Stände hinweggehen will.

Ich bin dieser Meinung nicht, ich halte den §. 5 der Verfassung, dessen Inhalt nicht oft genug wiederholt werden kann, und der ausspricht: der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus, für eine Wahrheit, und gestehe diesem §. zufolge der Regierung das Recht zu, von den verschiedenen Hoheitsrechten so lange den beliebigen Gebrauch zu machen, als nicht die in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausdrücklich diesen Gebrauch beschränken.

Schließlich will noch im Majoritätsbericht gezeigt werden, daß nicht diejenigen gegen die Rechte der Krone kämpfen, welche die Konvention anfechten, sondern diejenigen, welche sie vertheidigen. Ich für meinen Theil kämpfe nicht gegen die Rechte der Krone und kämpfe nicht für sie, ich kämpfe nur für das Recht, wie es mir von meinem Eid vorgeschrieben scheint, ich überlasse somit Jenen, die einen Werth darauf legen, für die Rechte der Krone zu kämpfen, den Weg herauszusuchen, der denselben zu diesem Zweck angemessen erscheint, ich suche ihn nicht, aber läugnen kann ich nicht, daß es mir eine ganz eigene Logik zu sein scheint, daß es ein Kampf für die Rechte der Krone genannt wird, wenn ich behaupte, daß der Inhaber derselben eines seiner Rechte, welches ihm im Allgemeinen nicht abgesprochen werden kann, in dem einzelnen Fall nicht ausüben darf. —

Nachdem hiernach der Majoritätsbericht zu dem Schluß gekommen ist, daß auch die hohe erste Kammer sich gegen einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle ausspreche, und ich meiner Ansicht nach hinreichend nachgewiesen zu haben glaube, daß auch eine andere Ueberzeugung ihre Berechtigung hat, werde ich nun diese in kurzen Sätzen auszuführen und damit meinen Minoritätsantrag zu motiviren suchen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach dem §. 5 der Verfassung vereinigt der Großherzog in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, dazu gehört natürlich das Recht Verträge abzuschließen, und in diesem Rechte ist er durch keinen der nachfolgenden Artikel beschränkt, er hat dieses Recht also unbeschränkt und kann es ausüben, wann und wo er will. Macht die Regierung von diesem ihr zustehenden Rechte Gebrauch, so verpflichtet der abgeschlossene Vertrag die Kontrahenten und nur diese.

Die Großherzogliche Staatsregierung war somit berechtigt, mit dem päpstlichen Stuhle einen Vertrag abzuschließen, und der durch ihre Bevollmächtigten abgeschlossene und durch den Landesherrn ratifizirte Vertrag ist bindend für die Regierung und den Papst, mag dazu kommen, was da will.*)

Wird aber die unbedingte Berechtigung der Regierung zum Abschluß des Vertrags meiner Ansicht nach nicht widersprochen werden, so wird man auch mit allem Fug und Recht nicht läugnen können, daß ein jeder Vertrag die Stände des Großherzogthums lediglich in so lange nicht berührt, als derselbe nicht durch Verkündigung zur Nachachtung in Wirksamkeit gesetzt und dadurch eine Veränderung in dem Bestehenden bewirkt wird.

Eine Verkündung zur Nachachtung hat bis auf den heutigen Tag nicht statt gehabt, auch ist meines Wissens bis jetzt noch keine Regierungshandlung bekannt, nach welcher auf eine Wirksamkeit des Vertrags zur Zeit geschlossen werden kann. Der Vertrag ist den Kammern nur zur Kenntnißnahme vorgelegt und dabei ausdrücklich versprochen worden, daß alle Bestimmungen des Vertrags, welche nach Tit. IV der Verfassung der ständischen Zustimmung unterliegen, bevor sie in Wirksamkeit treten, mit den Faktoren der Gesetzgebung vereinbart werden sollen, es liegt somit meiner Ueberzeugung nach kein verfassungsmäßiger Grund zu irgend einer Thätigkeit der beiden Kammern vor. Diese kann erst beginnen, wenn entweder die versprochenen Gesetzvorlagen zu Abänderung des Bestehenden nach den Vertragsbestimmungen wirklich den Kammern von der Regierung vorgelegt werden, oder wenn die Großherzogliche Regierung selbstständig im Verordnungswege Vertragsbestimmungen zur Ausführung bringt, von welchen die Kammern die Ueberzeugung haben, daß sie rechtsgültig ohne ihre Mitwirkung nicht erlassen werden konnten, dann erst gibt ihnen der §. 67 der Verfassung Gelegenheit, diese im Wege der Vorstellung und Beschwerde zu ihrer Zustimmung zu reklamiren oder auf die Minister, die diese Verordnung erlassen haben, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Aus den vorgetragenen Gründen trage ich darauf an:

Die hohe erste Kammer wolle erklären daß sie, in Anbetracht

daß die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, daß ferner die Großherzogliche Regierung zugesagt hat, daß alle Bestimmungen des Vertrags, welche in das Bereich der Gesetzgebung gehören, den beiden Kammern, bevor sie Wirksamkeit erlangen, zur Zustimmung vorgelegt werden sollen,

keinen Grund zur Ueberreichung einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog findet, und somit der von der zweiten Kammer beantragten Adresse nicht beitritt.

---

*) Wollte man behaupten, die Regierung schließe die Verträge nur als Repräsentant des Staats und sie werden erst dadurch perfekt, daß auch die gesetzgebenden Faktoren ihre Zustimmung dazu geben, so würde man nicht allein gegen den Wortlaut der Verfassung und deren Sinn verstoßen, sondern man würde unzweifelhaft zu der Theorie der Volkssouveränität gelangen, welche die erste Kammer wohl niemals zugeben wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 224 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Man könnte die außerordentlichen Ausgaben eintheilen in die dringenden und die verschiebbaren. Eine andere Eintheilung, die ziemlich nahe liegt, die sich nach dem Grade der Nothwendigkeit charakterisirt, dürfte darum nicht statthaft sein, weil der unterste Grad, die nicht nothwendigen, der Gesammtheit nie aufgebürdet werden dürften, und die Grenze zwischen den gar nicht nothwendigen und den minder nothwendigen schwer zu ziehen ist. Nothwendig müssen diese außerordentlichen Ausgaben alle sein, die Nothwendigkeit ist nur in dem einen Fall für den Augenblick fühlbarer als im anderen. In dem einen Fall kann dem bestehenden Bedürfniß ein Befriedigungsmittel zur Seite stehen, das ihm zur Noth noch entspricht, im anderen aber alles fehlen, was zu irgend einer Befriedigung dienen kann, und daraus ergiebt sich der verschiedene Grad der Dringendheit. Sind nun größere Mittel vorhanden, so wird in der Skala der größeren Dringendheit höher hinauf gegriffen, fehlt es an diesen, so wird zurückgeblieben, indem das Verlangen der Steuerpflichtigen, nicht ohne Noth überbürdet zu werden, ebenfalls auf Berücksichtigung Anspruch machen darf. Darum eben hängt die Größe des außerordentlichen Budgets jeweils wesentlich zusammen mit der Größe der disponiblen Mittel, und da das für 1860 und 1861 vorgelegte außerordentliche Budget mit einem Voranschlag von 1,545,002 fl. allerdings als ein sehr großes und kostspieliges genannt werden darf, so war es ziemlich natürlich, daß die Regierungskommission die Annahme mit der Darlegung vorhandener parater Mittel im Betrag von 1,127,060 fl. zu empfehlen trachtete, weil dann nur noch 417,942 fl. auffordern können, sich nach den Mitteln der Deckung umzusehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um ein Defizit von 417,942 fl. in der Finanzperiode, oder 208,971 fl. im Jahr zu decken, würde, wenn z. B. die Grundsteuer dazu dienen sollte, ein Aufschlag von nahezu 2 kr. per 100 fl. erforderlich sein, und es müßten doch wohl gegründete Bedenken gegen eine solche Maßregel sich erheben, welche sich vor allen Dingen damit befassen würden, das Verzeichniß der außerordentlichen Ausgaben einer genauern Prüfung zu unterwerfen, ob nicht eine oder die andere einer zeitlichen Verschiebung fähig wäre, allein so schlimm ist die Sache nicht. Die Großherzogliche Regierung schlägt die Uebernahme dieser 417,942 fl. auf den Konto der Staatsschulden vor, und wenn auch in der Regel dieses Mittel von zweifelhafter Empfehlungswürdigkeit ist, so hat es gerade jetzt um so weniger eine Anfechtung zu erfahren, da im letzten schweren Jahr die Schuldenlast um 2,829,701 fl. abgenommen hat, während eine Minderung um 600,000 fl. schon die gesetzlich geregelte gewesen wäre.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann daher nicht umhin der Großherzoglichen Regierung beizupflichten, wenn sie vorschlägt 1,545,002 fl. für außerordentliche Ausgaben zu bestimmen, sie unterläßt aber gleichwohl nicht, alle in Vorschlag gebrachte Ausgabsposten mit dem Maßstab der Nothwendigkeit zu messen.

Unter diesen Posten erscheinen solche für das Großherzogliche Staatsministerium und das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nicht, die Reihe eröffnet vielmehr erst das Großherzogliche Justizministerium, und dieses in keinem sehr erheblichen Betrag, und theilt die hier zu verhandelnden Posten in die der aufrecht zu erhaltenden Kredite und die der neuen Verwilligungen.

Was die ersteren, die Kreditreste, betrifft, so wird aufgeführt unter

A.

§. 1 das Amtsgefängniß in Eppingen mit . . . . . 2,648 fl. 58 kr.

Nach dem am 17. März 1858 von unserer Budgetkommission vorgelegten Bericht wurden in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der anderen Kammer . . . . . 6,320 fl. — kr.
hierfür verwilligt, wozu später noch ein Nachtrag wegen der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste mit . . . . . 2,511 fl. 53 kr.
kam. Zusammen 8,831 fl. 53 kr.

Nach Abzug der wirklich stattgehabten Verwendung mit angeblichen . . . . . 6,182 fl. 55 kr.
erstellt sich die obige Summe mit . . . . . 2,648 fl. 58 kr.
die der Ordnung wegen zum neuen Budget verwilligt werden muß, da dasselbe die Aufgabe hat, die Mittel zu schaffen. Gegen die Verwilligung ist kein Anstand zu erheben, und die zweite Kammer hat sie auch ausgesprochen.

§. 2. Das Amtsgericht zu Kenzingen erhielt im nämlichen Bericht die Bevorwortung der Bewilligung von . . . . . 6,226 fl. — kr.
wozu später auch noch ein Nachtrag wegen der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste mit . . . 4,193 fl. 31 kr.
hinzukam. Zusammen 10,419 fl. 31 kr.

Nach Abzug der wirklich stattgehabten Verwendungen mit angeblichen . . . . . 8,428 fl. 55 kr.
wird der Rest mit . . . . . 1,990 fl. 36 kr.
gefordert, und hat diese Forderung die Bewilligung der zweiten Kammer erlangt.

Beide Bauwerke sollen hiermit ihrer Vollendung zugeführt werden. Anders ist es mit dem folgenden Posten §. 3, das Gefängniß in Lahr betreffend.

Die Gesammtkosten des Baues sind annäherend auf 27,000 fl. veranschlagt, wovon für die Periode von 1858 und 59 die Hälfte mit . . . . . 13,500 fl.
gefordert und bewilligt wurde.

Die Verwendung wird auf . . . . . 11,220 fl. 22 kr.
angegeben, wornach aufrecht zu erhalten ist . . . . . 2,279 fl. 38 kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die zweite Kammer hat die Forderung bewilligt und wir beantragen dieselbe Entschließung. Zur Beendigung des Baues wird unten unter B §. 1 die weitere Hälfte der Baukosten ad 13,500 fl. gefordert.

Aehnlich verhält es sich

ad §. 4, mit dem Amtsgefängniß in Neckarbischoffsheim, an dessen Gesammtkosten von . 19,000 fl. — kr.
das letzte außerordentliche Budget circa $^2/_3$ mit . . . . . 12,700 fl. — kr.
gefordert und bewilligt erhielt.

Ueber die angebliche Verwendung von . . . . . 9,858 fl. 37 kr.
sind die restlichen . . . . . , ... 2,841 fl. 23 kr.
zur wiederholten Anforderung vereigenschaftet, von der zweiten Kammer bewilligt, und das letzte Kostendrittel mit 6,300 fl. erscheint unten unter den neuen Anforderungen.

Ebenso ist es

ad §. 5. für Erweiterung des Amtsgefängnisses zu Pforzheim, wofür im Ganzen im letzten Budget 8,700 fl. — kr.
gefordert und bewilligt wurden; hier steht nach Verwendung von . . . . . 7,806 fl. 14 kr.
nur noch ein kleiner Rest von . . . . . 893 fl. 46 kr.
aus, der mit ad B §. 3, unten weiter geforderten 1,000 fl. zur endlichen Vollendung des ganzen Werkes erforderlich ist, und von der anderen Kammer bewilligt wurde.

§. 6. Im letzten außerordentlichen Budget hat sich die Großherzogl. Regierung einen Kredit von 18,000 fl. — kr. für Erwerbungen von Räumen zu Kanzleien und namentlich für Anschaffung von Dienstwohnungen für Amtsrichter bewilligen lassen, um gelegentlich sich darbietende Käufe ohne Zeitverlust machen zu können. Beide Kammern haben die Forderung bewilligt, man hat aber nur den geringsten Theil davon zu verwenden vermocht, die Regierung fordert daher das unverbrauchte mit . . . . . 11,907 fl. 1 kr.
im neuen außerordentlichen Budget wieder, und wir beantragen deren Bewilligung.

Was die neuen Anforderungen unter B betrifft, so haben wir oben unter A §. 3 und 4 derselben schon gedacht und beantragen

§. 1 Nr. 1 für das Amtsgefängniß in Lahr . . . . . 13,500 fl. — kr.
Nr. 2 für jenes in Neckarbischofsheim . . . . . 6,300 fl. — kr.
Nr. 3 für jenes in Pforzheim . . . . . 4,200 fl. — kr.

zu bewilligen, ohne zur Begründung weiter etwas anzuführen, als die Nachricht, daß die zweite Kammer die Verwilligung ertheilt hat.

Neue Anforderungen zur Herstellung von Gefängnissen erscheinen weiter, und zwar zunächst

Nr. 4 für Schwetzingen. Bisher begnügte man sich mit der Benutzung der auch für den städtischen Gebrauch bestimmten Gefängnisse, die außerdem noch Mängel haben sollen, die sich in Bezug auf schwer zu beseitigende Kollusionen zeigen, und auch der Reinlichhaltung der Zellen nicht günstig sein sollen. Der Voranschlag wird mit 12,000 fl. angegeben, wovon für unsere Budgetperiode mehr nicht als $^2/_3$ mit 8,000 fl. zur Verwendung kommen sollen. Gegen die Verwendung in quali et quanto ist nichts zu sagen, obgleich dieß eigentlich ein Posten ist, von dem man sagen könnte, er ließe sich im Nothfall noch verschieben. Die andere Kammer hat verwilligt.

Aehnlich verhält es sich mit

Nr. 5, den Kosten des Anbaues an das Gefängniß in Gernsbach, das im Ganzen kaum hinreichend ist, und eben wegen seiner kleinen Dimensionen auch die Kollusionen befördert. Hierfür ist der ganze Bedarf mit 6,200 fl. verlangt und von der anderen Kammer bewilligt worden, welchem Beschluß beizustimmen wir ebenfalls beantragen.

Unter

§. 2 folgen etliche Bedürfnisse der Strafanstalten ohne besondere Bedeutung.

Nr. 1. Zuerst soll im Männerzuchthaus zu Aufbewahrung des Werkholzes ein Schopfen erbaut werden woran es gänzlich fehle, im Anschlag von . . . . . 1,778 fl. — kr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Forderung scheint zwar ziemlich hoch, allein gegen die Bauausführung dürfte nichts zu erinnern sein, man überläßt sich aber der Hoffnung, daß hieran noch etwas gespart werde.

Unter Nr. 2 erscheinen zwei Verwendungen für das Weiberzuchthaus in Kißlau. Die erste betrifft einen Anschlag von . . . . . 542 fl.
wegen Herstellung des dortigen den Einsturz drohenden Krankenhauses, und die zweite die Vermehrung der Dunkelarrestlokale, die weder in gehöriger Anzahl noch in gesunder Beschaffenheit vorhanden sein sollen, wozu ein Aufwand von . . . . . 750 fl.

zusammen . 1,292 fl.

erforderlich ist. Gegen die Beschaffung dieser Räume, wie auch die Herstellung eines zuverlässigen Krankenhauses, läßt sich nichts einwenden, auch läßt sich hier gegen die absolute Nothwendigkeit nichts erinnern, wir beantragen also mit der anderen Kammer die Verwilligung.

Nr. 3. Zur Vertilgung des Schwammes im Mannheimer Kreisgefängnißgebäude werden . . . 700 fl. gefordert. Wenn auch die Kosten zur Abwendung des berührten Schadens nicht vermieden werden können, scheint doch, daß er schon ein sehr alter weitgreifender sei, wenn seine Beseitigung eine so beträchtliche Summe erfordert.

Mit dieser Bemerkung, die vielleicht auch die Großherzogliche Regierung nicht unbegründet findet, schließen wir und machen, da die zweite Kammer unbeanstandet genehmigt hat, den Antrag, die Verwilligung gleichfalls aussprechen zu wollen.

Bedeutender sind die hierauf folgenden Anforderungen des Ministeriums des Innern. Was zunächst unter A die aufrecht zu erhaltenden Kredite betrifft, so stehen unter

§. 1 die Kosten der Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte in Mannheim mit . . . 148 fl. oben an. Es ist das der Rest der 1858/59 im vorjährigen außerordentlichen Budget im Ganzen hierfür bewilligten 6,000 fl., neben 1,650 fl., die im ordentlichen Budget für diese Sternwarte jährlich erscheinen.

Die Bewilligung wird hier nicht beanstandet.

§. 2. Im vorigen außerordentlichen Budget forderte die Großherzogliche Regierung 2,000 fl. für die Heil- und Pfleganstalt Illenau, zum Zweck der Erneuerung des Beleuchtungsmaterials, d. h. zur Anschaffung neuer Lampen, die zum Theil noch von Heidelberg nach Illenau mitgenommen worden, nicht blos schon ursprünglich von mangelhafter Konstruktion, sondern auch durch ihr Alter kaum mehr brauchbar waren. Die Verwendung beschränkte sich aber auf . . . . . 414 fl. 57 kr.
weil mittlerweile die Frage wegen Einführung der Gasbeleuchtung in Anregung kam. Dem ungeachtet wird nun der Kreditrest mit . . . . . 1,585 fl. 3 kr.
zur Bewilligung für den alten Zweck darum verlangt, weil sich eine Entscheidung über die Anwendbarkeit der Gasbeleuchtung in Irrenhäusern noch auf so lange Zeit hinausziehen könnte, daß die Erneuerung der Oellampen doch nicht zu umgehen sei. Dieser Grund schiene uns nun nicht hinlänglich genug, um die ganze Summe mit der Absicht zu verwilligen, die ganze Lampenmenge auf die Ungewißheit hin, ob man sie in kurzer Zeit noch brauchen werde, zu erneuern, allein wir beantragen dennoch die Bewilligung der . . . . . 1,585 fl. 3 kr.
in der Ueberzeugung, daß die Großherzogliche Regierung nur soweit werde Gebrauch davon machen, als die Erneuerung der Lampen oder eines Theils derselben durch die Nothwendigkeit geboten ist.

§. 3. Unter Wasser- und Straßenbau betragen die aufrecht zu erhaltenden Kredite ohne die neuen Anforderungen (unter B. §. 13) 114,647 fl. und diese Summe theilt sich in folgende Beträge.

Nro. 1. Im letzten außerordentlichen Budget von 1858/59 waren als außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze 160,000 fl. bewilligt, die bis auf 9984 fl. ausgegeben wurden. Die letztere Summe wird mit der nächsten

Nro. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze mit 5242 fl. im neuen Budget wieder gefordert, und ist letzteres der Rest von 100,000 fl., die damals bewilligt waren.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zur Erklärung warum die Summen unverwendet geblieben seien, berufen sich die Motive auf die Ungunst der Witterung und des Wasserstandes gegen das Ende des Jahres 1859.

Wir beantragen mit der zweiten Kammer die Bewilligung der geforderten . . . . . 5242 fl.

Nro. 3. Zur Verstärkung der Rheindämme, annähernd zu der Stärke jener auf dem französischen Ufer, und um deren Widerstandskraft die Wage zu halten, wurden im letzten Budget 36,000 fl. verwilligt, aber nicht ganz verbraucht; warum es hieran fehlte ist nicht gesagt. Die früher nicht verbrauchten 2993 fl. sollen nun nach der Absicht der Regierung in den Inspektionsbezirken Achern und Offenburg verwendet werden, weil dort solche Verstärkungen nothwendig seien.

Wir sind der Ansicht, daß nicht allein diese Summe zu bewilligen, sondern daß alles, was den Rheinbau betrifft, zu den dringendsten Anforderungen zu rechnen sei.

Nro. 4. Unter §. 6, (bezüglich der Aufzählung im letzten außerordentlichen Budget) folgt dann unter der Bezeichnung: „Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck" ein aufrecht zu erhaltender Kredit im Betrag von 1787 fl. zum Zweck der Geländentschädigungen.

Zu diesem Zweck waren 1858/59 40,000 fl. gefordert, und zwar zum Bau einer ganz neuen 1700 Ruthen langen Straße von der Tiefensteiner Brücke bis zum Bahnhof bei Albbruck. Gegen die Bewilligung ist nichts zu erinnern, allein es verdient bemerkt zu werden, daß damit die Straße von St. Blasien bis Albbruck noch nicht fertig ist. Sie beträgt 5½ Stunden, wovon in den Jahren 1856—59 eine Strecke von 3 Stunden mit Einrechnung obiger 1787 fl. vollständig hergestellt sind. Auf den weiteren 2½ Stunden ist kein gänzlicher Neubau, sondern es sind nur einzelne Verbesserungen vorerst beabsichtigt, welche unter B. §. 6 mit dem Kostenanschlag von 30,000 fl. in Angriff genommen werden sollen. Die Bezahlung der Schuld von 1787 fl. gehört zu den dringenden Bedürfnissen und wir tragen mit der zweiten Kammer auf Verwilligung an.

Nro. 5. Unter §. 8, wie die Regierungsvorlage angibt, kommt ein aufrecht zu erhaltender Kredit für die Korrektion der Murgthalstraße mit 14,812 fl. an die Reihe.

Im vorigen Budget erschien die höchst nöthige Korrektion dieser Straße zum erstenmal. Sie mißt im Ganzen etwa 3 Stunden, und vom alten Weg kann höchstens eine Strecke von einer halben Stunde beibehalten werden. Der Gesammtkostenanschlag ist 120,000 fl.; am letzten Landtag wurden für Korrigirung der Strecke zwischen Gausbach und Langenbrand 40,000 fl. bewilligt, und von diesen sind obige 14,812 fl. noch unverwendet.

Nach obiger Erzählung sind außer gedachtem Restkredit für die Straße noch weitere 80,000 fl. nothwendig, die sich aber wegen inzwischen eingetretener Erhöhung der Steigerungspreise noch auf 90,000 fl. erhöhen sollen. Unter B. §. 8 werden für jetzt zur Fortsetzung nur 40,000 fl. in Anspruch genommen, wornach für spätere Zeiten noch 50,000 fl. übrig bleiben. Wir beantragen die Bewilligung der 14,812 fl.

Nro. 6. Unter §. 20 der Regierungsvorlage folgt nun von den Kosten der Korrektion der Kilpensteige ein aufrecht zu erhaltender Kredit von . . . . . 5,349 fl.
Es ist dies der letzte noch nicht aufgewendete, jedoch nothwendige Rest des letzten Theils der für diese Straße von Gütenbach nach Furtwangen mit 33,000 fl. bewilligten Mittel, wodurch ein wahrhaft großartiges Werk seinen Abschluß erhält. Wir beantragen die Bewilligung dieser 5349 fl.

Nro. 7. Unter §. 21 der Regierungsvorlage folgt von den Kosten der Rektifikation der Kinzig der in den Arbeiten bei Kehl noch zu verwendende Kreditrest mit . . . . . 13,480 fl.

In dem außerordentlichen Budget von 1858/59 ist gesagt, daß schon im Jahr 1852 die Kosten der Rektifikation der Kinzig von Sundheim abwärts bis in den Rhein auf 173,700 fl. und 4,300 fl. . . . . 178,000 fl.
veranschlagt, daß aber bis dahin 1857 . . . . . 120,000 fl.
wirklich verwendet worden seien und es blieben somit für 1858/59 noch nöthig . . . . . 58,000 fl.
welche zum Abschluß des ganzen für die Umgegend so wichtigen Unternehmens erforderlich seien. Wir wollen übri-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gens noch bemerken, daß an der Rektifikation der Kinzig von Offenburg abwärts schon seit 1826 gearbeitet wird, daß jedoch auch damit diese Arbeit noch nicht vollständig bewältigt ist. Die Summe, welche dieses riesenhafte schon vor 34 Jahren begonnene Werk gekostet hat, sollte durch Verwendung besagter Summe von 58,000 fl., wenigstens in den projektirten Theilen zum Abschluß kommen, und damit die Strecke zwischen dem sogenannten Lobsteinwörth (der Stelle, wo der Fluß den Altrhein traf) bis zum sogenannten Brennerwörth aufwärts in einer Länge von 4000 Fuß durch Grabung eines neuen Flußbettes und dessen Eindammung hergestellt werden. Von diesen 58,000 fl. blieben nun 13,480 fl. unverwendet, sie sollen aber, wie die Regierungsvorlage sagt, zu verschiedenen Vollendungsarbeiten noch nothwendig sein, wogegen auch wir nichts einzuwenden haben.

Nro. 8. Unter §. 22 folgt von den Kosten des Baues einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg der noch gar nicht angegriffene Kredit von . . . . . 25,000 fl., der in einem Nachtrag zum außerordentlichen Budget von 1858/59 gefordert war, um damit die alte Straße zum Theil zu korrigiren, und zum Theil an passendere Stellen zu verlegen. Die Hauptabsicht dabei war, den Verkehr zwischen Pforzheim und Wildbad zu erleichtern, und wurde der Entschluß dadurch herbeigeführt, daß die königlich württembergische Regierung anzeigte, sie wolle zwischen Neuenbürg und der Landesgrenze in dem Enzthale in der Voraussetzung eine neue Straße erbauen, daß diese Straße auch auf badischem Gebiet bis zu dem Orte Brötzingen im Thal fortgesetzt werde. Die badische Regierung hielt dieß Projekt in Bezug auf die Rentabilität der Durlach-Mühlacker Eisenbahn, die in Folge eines Vertrags mit Württemberg dem gleichen Landtag zum Bau vorgeschlagen wurde, für nützlich und erwirkte sich die Genehmigung der Verausgabung dieser 25,000 fl., an deren Verwendung die Kammern die Bedingung knüpften, daß dieser Betrag erst dann zur Verwendung kommen solle, wenn der Bau einer Eisenbahn von Durlach nach Mühlacker genehmigt sein werde.

Wir entnehmen nun aus der neuen Vorlage, daß von den verwilligten 25,000 fl. gar nichts verwendet wurde, weil der Bau dieser Straße von der Vereinbarung mit der königl. württemb. Regierung wegen der Fortsetzung der Eisenbahn von Pforzheim nach Mühlacker abhänge. Unter der Voraussetzung, daß diese Vereinbarung bald zu Stande komme, wird aber der Kredit aufrecht erhalten.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann nicht verbergen, daß sie diese Kundgebung der Großherzoglichen Regierung sehr befremde, nicht darum, weil das Straßenprojekt gegen Neuenbürg noch nicht in Angriff genommen ist, sondern darum, weil die diesseitige Regierung den Bau der Eisenbahn von Pforzheim nach Mühlacker erst noch von einer neuen Vereinbarung darüber mit der Nachbarregierung abhängig machen will. Allerdings hat diese hohe Kammer auf dem letzten Landtag die über die Durlach-Mühlacker Eisenbahn abgeschlossene Uebereinkunft verworfen, allein nicht darum hat sie sie verworfen, weil sie die Eisenbahn nicht haben will, sondern darum, weil nach ihrer Ansicht Zugeständnisse zum Nachtheil des Landes gemacht waren, um die Erlaubniß zum Anschluß bei Mühlacker zu erlangen, während schon der Staatsvertrag über die Stuttgart-Bruchsaler Bahn das Recht zum Anschluß von Pforzheim nach Mühlacker eingeräumt hatte.

Ihre Kommission kann daher nur darauf antragen, daß die Großherzogliche Regierung veranlaßt werde, die in Folge der letzten Vertragsverwerfung erwachsenen neuen Verhandlungen den Kammern vorzulegen, um jetzt schon die Rechte des Landes kräftigst wahren zu können.

Im übrigen ist gegen die Aufrechterhaltung des Kredits von . . . . . 25,000 fl. für die Straße nach Neuenbürg nichts zu erinnern. Wir glauben aber kaum, daß unter den bestehenden Verhältnissen die Summe in den Jahren 1860 und 1861 Anwendung finden werde.

Nro. 9. Unter § 23 der Regierungsvorlage folgt ein gleichfalls noch gar nicht angegriffener Kredit von 36,000 fl. für die Erbauung einer neuen Straße von Weil nach Lörrach, worüber die Verhandlungen auf dem vorigen Landtag Auskunft geben. Als Grund, warum diese längst gewünschte und wahrhaft nützliche Straße nicht gebaut worden, war früher hauptsächlich die Weigerung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hingestellt, eine Straße über das schweizerische Gebiet herstellen zu lassen, welche Weigerung seit dem Vertrag von 1852 und dessen §. 34 nicht

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr besteht, allein neuerdings war das Hinderniß die Ungewißheit des Zuges einer Eisenbahn durch das Wiesenthal, welche die Entscheidung über den Straßenzug bedinge. Es läßt sich dagegen nichts einwenden, um so weniger können wir der Aufrechterhaltung des Kredits uns widersetzen und tragen darauf an, diese Aufrechterhaltung zu genehmigen. Die Verwendung in der Budgetperiode erscheint uns übrigens nicht als wahrscheinlich.

Nach diesen älteren Krediten hat die Großherzogliche Regierung noch eine Reihe neuer Anforderungen gemacht, die zusammengenommen den sehr namhaften Betrag von . . . . . 888,855 fl. blos für das Ministerium des Innern ausmachen.

Die erste Anforderung unter

§. 1 betrifft die längst gewohnte bekannte Position, zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte, mit 4000 fl. wie vor 1854/55 und auch das letztemal wieder. Erfahrungen von 1854—57, wo nur die Hälfte verlangt und gegeben wurde, haben bewiesen, daß ein geringerer Zuschuß nicht genüge, wir tragen demnach auf Bewilligung an. Daneben erscheint unter

§. 2. der verwandte Gegenstand der Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins, welche nunmehr zum 11. Band vorgeschritten ohne Unterstützung von Seiten des Staates nicht fortgeführt werden könnte, so geschätzt das Werk auch im Kreis der Geschichtsforscher ist, weil die Zahl der Abnehmer doch im Ganzen keine große sein kann. Die Forderung beträgt wie früher . . . . . 1500 fl. deren Verwilligung hier beantragt wird.

§. 3. bringt einen Aufwand von . . . . . 860 fl. für die Erbauung einer neuen Holzremise beim Amthaus zu Kenzingen. Die bisherige Holzremise soll um mehr als die Hälfte zu klein sein, die Abhülfe aber erfordert den genannten Betrag. Wir stehen nicht an, der Forderung unsere Empfehlung angedeihen zu lassen, zu den dringendsten Ausgaben gehört sie aber nicht.

§. 4. Zur Unterstützung der Auswanderung werden wie am letzten Landtag . . . . . 10,000 fl. gefordert.

Es ist dies nicht eine Unterstützung zur Auswanderung, wie sie früher bewilligt wurde, sondern vielmehr ein Staatszuschuß an meistens arme Gemeinden, um die Kosten der Auswanderung für solche Subjekte zu bestreiten, welche durch ihren öfteren Aufenthalt in Strafanstalten, durch deutlich bewiesene Arbeitsscheue, sich die Bevölkerung so abgeneigt machen, daß ihnen Niemand Unterkunft und Verdienst geben will. Es wird in der Regel nicht schwierig sein, solche Personen zur Auswanderung zu bestimmen, und wenn die Gemeinden die Mittel dazu erhalten, so wird die Sache ohne Schwierigkeit gehen, was jedenfalls für das Budget der Strafanstalten von erheblichem Vortheil ist. Wir beantragen die Genehmigung der dafür ausgeworfenen 10,000 fl.

§. 5. Die Berufung eines Lehrers der Physiologie an die Universität Heidelberg bedingt die Herstellung eines physiologischen Instituts, wofür nach Anführung der Motive ein Neubau erforderlich sein soll.

Die Umschau nach disponiblen Plätzen soll nun zur Ueberzeugung geführt haben, daß nur das der Universität gehörige frühere Dominikanerkloster (die alte Anatomie) durch seine Entfernung den Platz gewähre, worauf dieses neue Institut gebaut werden könne, zumal dieses alte Gebäude schadhaft und der Kosten einer Restauration nicht mehr werth sei. Die Größe des dadurch gewonnenen Platzes leitete darauf, dem beabsichtigten Neubau lieber noch eine größere Ausdehnung zu geben, um noch weiteren Bedürfnissen zu entsprechen; ob auch eine Ersparniß zu erzielen, ist nicht gesagt. Die Universität besitzt nämlich noch drei Institute, nämlich das physikalische, das mathematische und das technologische, die bisher keine andere Unterkunft zu finden vermochten als eine miethweise in dem dem kathol. Kirchenfond gehörigen Haus, dem sogenannten Riesen, und gar keine, wenn ihnen dort gekündigt würde. Damit sind aber die Bedürfnisse der Universität noch nicht befriedigt, vielmehr sind noch weitere Räume erforderlich für Zwecke, denen die alte Anatomie nothdürftig entsprach. Sie besitzt noch die werthvolle Schülersche Mineraliensammlung, wovon wegen Lokalmangels bisher ein großer Theil noch gar nicht aufgestellt werden konnte, oder, wenn sie auch stückweise in verschiedenen Auditorien aufgestellt ist, hierdurch weniger nutzbar und sicher ist. Zuletzt soll das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gebäude auch noch die Dienstwohnung des Direktors des physiologischen Instituts, des Direktors des physikalischen Instituts u. s. w. enthalten. Zur Erbauung dieses Palastes, der nur 165,000 fl. kosten soll, reicht der durch Abbruch des Dominikanerklosters gewonnene Platz hin, wenn noch zwei Privathäuser angekauft, diese abgebrochen, und der Neubau auf den Raum, den diese einnehmen, ausgedehnt wird. Der Ankauf dieser Häuser sei aber schon in den 165,000 fl. enthalten.

Wegen der Gründe, welche die Ausführung dieses grandiosen Werkes empfehlen, verweisen wir lediglich auf die Regierungsvorlage. Uebrigens sollen für jetzt nur 100,000 fl. gefordert sein. Die zweite Kammer hat die Aufnahme dieser Summe unter der Bedingung genehmigt, daß die Herstellung einer Dienstwohnung für den Vorstand des physikalischen Kabinets unterbleiben müsse, wenn bei Feststellung genauer Ueberschläge der Gesammtbedarf die Summe von 165,000 fl. überschreite. Wir beantragen die Genehmigung.

§. 6. Neben der eben abgehandelten Anforderung der Universität Heidelberg erheischt sie noch eine weitere Zubuße von 3700 fl. als außerordentlichen Zuschuß für ihre Entbindungsanstalt. Diese Anstalt ist nämlich so wenig hinlänglich dotirt, daß ihr dieser Zuschuß gegeben werden muß, um ihre älteren Schulden an die Universitätskasse, und um höchst nöthige Ergänzungen des Inventars bewirken zu können. Dafür daß sie nicht wieder in Schuldverhältnisse komme, ist ihr im ordentlichen Etat des Ministeriums des Innern X. Unterrichtswesen, §. 1b eine jährliche Aufbesserung von 1000 fl. geworden, wodurch sie sich auf 6700 fl. an Staatszuschuß steht.

Wir beantragen die Genehmigung dieser höchst nöthigen Ausgabe.

§. 7. Die Bewohner des evangelischen Schullehrerseminars haben gefunden, daß die Seegrasmatratzen und Kopfpolster mindestens alle 3—4 Jahre mit frischem Seegras gefüllt werden müssen, was für ihre 75 Betten für Zöglinge und Lehrer jeweils einen Kostenaufwand von 180—190 fl. verursacht. Um diese Ausgaben zu sparen, beantragt die Anstaltsdirektion, diese Bettstücke durch solche aus Roßhaar zu ersetzen, wie sie auch die Seminarien zu Ettlingen und Meersburg besitzen. Nebenbei wird auch bemerkt, daß sich die Seegrasmatratzen durch den schnellen Verlust der Elastizität bald nicht mehr zu Lagerstätten eignen. Die Großherzogliche Regierung bestätigt die Richtigkeit dieser Angaben, bringt für die Umarbeitung die Summe von . . . . . 3113 fl. in Ansatz, und unterstützt die Bitte.

Wir wollen nichts dagegen einwenden, dem Wunsche, der hier geäußert wurde, zu entsprechen, da die zweite Kammer zugestimmt hat, allein wir möchten nur bemerken, daß eine Ersparniß damit nicht bezweckt wird, denn der einmalige Aufwand von 3113 fl. gestattet schon zu 4 Prozent eine jährliche Ausgabe von 124 fl., während die jeweils alle 3 Jahre wiederkehrende Ausgabe der Seegraserneuerung von 190 fl. höchstens einer Jahresausgabe von 63 fl., also etwa der Hälfte obiger Summe gleichkommt, weiterer kostbarer Erneuerungskosten gar nicht zu gedenken.

Für dringend können wir diese Ausgabe nicht halten, beantragen aber die Bewilligung.

§. 8. Das katholische Schullehrerseminar zu Meersburg besitzt kein eigenes Haus, sondern befindet sich miethweise in einem Gebäude des Priesterhausfonds zu Konstanz gegen einen äußerst mäßigen Zins von 465 fl. Obgleich der Staat im Jahr 1838 die ersten Seminareinrichtungskosten bestritt, so soll doch der Fond seither mehr an Reparaturkosten aufgewendet als an Miethzins eingenommen haben.

Es ist nun aber wieder eine Hauptausbesserung im Kostenanschlag von 2300 fl. nöthig, wenn das Gebäude nicht ganz in Verfall gerathen soll, und obgleich die nöthigen Herstellungen der Art sind, daß sie landrechtlich der Eigenthümer zu tragen hätte, so wird doch beantragt, daß die Staatskasse aus Billigkeitsrücksichten eintreten dürfe, da jedenfalls dem Staat daran liegen müsse, das bisherige Miethverhältniß fortbestehen zu lassen, um weit größere Opfer zu vermeiden, die nöthig wären, wenn ein anderes Lokal für das Seminar erworben werden müßte.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Ausgabe nöthig und dringend ist, wir beantragen daher die Bewilligung, möchten jedoch die Großherzogliche Regierung daran erinnern, daß sie sich zugleich versichere, daß die Miethe auf eine entsprechende Zeitdauer gesichert werde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 9. Als Mittel der Erweiterung der polytechnischen Schule dahier werden . . . . . 80,000 fl. ins außerordentliche Budget aufgenommen.

Aus früheren Vorlagen entnehmen wir, daß diese Schule auf eine Schülerzahl von 200 Köpfen angelegt war, daß diese allmählig aufs doppelte, aufs dreifache und jetzt gar auf das vierfache anstieg. Auf dem Landtag von 1858/59, da die Anzahl schon auf 600 Schülern stand, geschah im außerordentlichen Budget zum Zweck der Erweiterung durch Herstellung eines Gebäudes der mechanisch-technischen Schule eine Anforderung von 68,000 fl., die ganz von der Staatskasse bestritten werden sollte, nachdem schon einige Jahre früher eine Erweiterung des Hauptgebäudes, und die Herstellung des Neubaues der chemisch-technischen Fachschule, sowie aller inzwischen weiter verwirklichten Verbesserungen größtentheils aus eigenen Mitteln der Schule bestritten worden sind. Der Betrag von 68,000 fl. wurde auf die Staatskasse übernommen, und es erscheinen in der Hauptstaatsrechnung für 1858 (erstes Beilagenheft der landständischen Protokolle 1859 S. 51) 26,000 fl. als wirklich verwendet, mithin fällt die Beendigung dieser Erweiterungsausgaben in das Jahr 1859. Gleichwohl werden jetzt neuerdings . . . . . 80,000 fl. gefordert (mithin zum Zweck der 3. Erweiterung) und zur Begründung der Forderung angeführt, daß die Räume für die II. mathematische Klasse, die Physik, die Mineralogie und die chemische Technologie so wenig mehr zureichen, daß es wenigstens dem 4. oder 3. Theil der Schüler wegen Mangels an Raum physisch unmöglich geworden sei, diese Vorträge mit Erfolg zu besuchen; was gleichfalls in Hinsicht des Zeichnenunterrichtes der Fall sei. Allein diese 80,000 fl. reichten zur vollständigen Erfüllung des erstrebten Zweckes nicht hin, vielmehr sei dieß nur der Betrag der in der Periode von 1860 und 1861 verbaut werden könne, denn der ganze Bedarf steigere sich auf 150,000 fl., mithin noch auf 70,000 fl. höher, und es frägt sich in vollem Ernst, ob diese Ausgabe bewilligt werden soll, zumal die Reihe der Verwendungen hiermit möglicher Weise noch nicht einmal abgeschlossen, sondern nur erst der Uebergang zu noch beträchtlicheren sein könnte, wenn die Anzahl der Schüler in gleichem Maß fortwächst. Daß die Schule selbst nicht im Stande ist, diese Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, können wir nicht bezweifeln, selbst wenn die Großherzogliche Regierung uns dieß nicht versicherte, die Frage kann nur die sein, ob nicht überhaupt für die Größe der Schule irgend eine Grenze zu bestimmen sei, und ob nicht vollends diese Grenze als bereits erreicht angesehen werden, und mithin aus diesem Grund das Ansinnen der Vergrößerung abgelehnt werden sollte.

Allerdings ist die Frequenz einer solchen Unterrichtsanstalt, die zum größten Theil von solchen Schülern besucht wird, die ganz aus freiem Willen von weither kommen, deren Erscheinen also weder ein Zwang noch das Reizmittel größerer Nähe und Wohlfeilheit gewährt, dem Wechsel sehr unterworfen, zumal der Abzug oder der Tod irgend eines Lehrers, eine an sich unbedeutend scheinende Kollision irgend einer Art oft unbegreifliche Erfolge nach sich zieht, welche zuerst die große Masse der Schüler und sodann die besseren Lehrer hinweg führt.

Die Großherzogliche Regierung hat sich auf Seite 12 der Vorlage selbst diese Frage über die Wahrscheinlichkeit der Fortdauer der Frequenz gestellt, wir verweisen dahin, um das von ihr Gesagte nicht abschreiben zu müssen, können aber nicht umhin, den größten Nachdruck nicht auf den Umstand zu legen, ob anderwärts auch ähnliche Anstalten bestehen, sondern auf das Verhalten der Regierung zu der Schule und auf den Schutz den sie derselben gegen Beeinträchtigungen jeder Art gewährt. Möge sie in der rühmlichen Leitung dieser Anstalt so fortfahren, wie sie dieß bisher gethan hat. Wir wollen hierin den besten Willen voraussetzen, und da wir es nebenbei für das Kläglichste hielten, wenn die Schule neben der Erfüllung aller günstigen Bedingungen blos darum in ihrem Fortgang beeinträchtigt würde, weil den Schülern nicht der genügende Raum in den Hör- und Unterrichtssälen bereitet werden will, so glauben wir vorerst den Planen der Regierung nicht entgegen treten zu müssen, da die Schule auch hierdurch nicht auf ein Maß der Ausdehnung gesteigert wird, von dem man sagen kann, die Ausdehnung sei übertrieben und darum die Fortdauer unwahrscheinlich. Die einzige Frage bliebe nur vielleicht die, ob nicht aus der Erkenntniß, daß die Schule, wie die Regierung sagt, für das Land nach mehr als einer Seite hin von der größten Bedeutung sei, die weit nähere Berührung mit der Stadt Karlsruhe zur Geltung gebracht, und diese zu irgend einer Theilnahme an diese Kosten veranlaßt werden dürfte, zu einiger Ausgleichung der großen Opfer, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Land schon zu ihrem Besten gebracht hat. Haben wir auch Gründe, nicht gerade zu verlangen, daß sie zum Bau eine Geldsumme hergibt, so sollte sie dafür sorgen, daß für Herstellung von Wohnungen das nöthige gethan und die Errichtung einer höheren Bürgerschule zur Beseitigung der Last der Vorbereitungsklassen ins Werk gesetzt werde.

Wir beantragen mit der zweiten Kammer die Bewilligung der geforderten 80,000 fl.

§. 10. Die Verlegung der Küche der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim in den Mittelbau dieser Anstalt erfordert nach den Erläuterungen . . . . . 2820 fl.
ist aber in vieler Hinsicht eine absolute Nothwendigkeit zur Beseitigung einer wahrscheinlich erst neuerdigs eingetretenen Feuergefährlichkeit, verbunden mit der Verbesserung dahin, daß die Weiber fortan nicht mehr gezwungen sind, den Haupthof des Theils der Anstalt zu passiren, der für die Männer bestimmt ist, wodurch sicher die Aufsicht bisher vielfach erschwert gewesen sein mag. Hierdurch bedingt ist

§. 11 die Herstellung eines geräumigen Trockenraumes auf dem Speicher des nämlichen Mittelbaues wofür . . . . . 500 fl.
gefordert werden.

Wir halten, wie gesagt, die Verwilligung des ersten Postens für höchst dringend, und in Folge dessen jene des zweiten für unbedingt geboten und tragen mit der zweiten Kammer auf die Genehmigung beider an.

§. 12. Für die Heil- und Pflegeanstalt in Illenau werden in 6 Posten zusammen . . . . . 5550 fl.
gefordert, die wir der Reihe nach prüfen wollen:

a. Werden . . . . . 3000 fl.
verlangt um den gesammten Oelfarbanstrich der Gebäude und Mobilien zu erneuern.

Die Nothwendigkeit dieser Ausgabe wird lediglich mit dem 20jährigen Bestand der Anstalt begründet, und eine längere Verschiebung der Erneuerung als ein großer Nachtheil für Gebäude und Mobilien dargestellt. Im Allgemeinen findet der Satz, daß der Oelfarbanstrich alle 20 Jahre erneuert werden muß, in der Erfahrung keine Bestätigung.

Doch aber dürfte bei der Individualität des Zweckes der Anstalt und deren hauptsächlichsten Bewohner die Forderung gegründet sein, und wir beantragen die Genehmigung der geforderten 3000 fl.

b. Im letzten außerordentlichen Budget waren zum Zweck der Erneuerung des Weißzeugs und der Mobilien 2000 gefordert und von beiden Kammern genehmigt worden, nunmehr erscheint aber unter demselben Titel eine weitere Anforderung von 1000 fl., weil die 2000 fl. verwendet seien, der Zweck aber nicht vollständig erreicht wurde. Die Gründe, welche der früheren Verwilligung zur Seite standen, gelten wohl auch jetzt und wir tragen auf Genehmigung an.

c. Wenn es wahr ist, daß nicht alle auf der Sommerseite gelegenen Fenster mit Läden versehen sind, so hätten wir es für entsprechender gehalten, wenn die Kosten für Läden gefordert worden wären, da die Rouleaux ein sehr ungenügender Ersatz genannt werden müssen. Da aber die Läden jedenfalls theurer sind, so können wir schon der Verwilligung der geforderten 200 fl. beitreten, geben es aber der Entschließung der Großherzoglichen Regierung anheim, hiermit die Herstellung von Fensterläden wenigstens theilweise zu bewerkstelligen.

d. Zur Verkiesung des Badeweihers auf seinem Grund werden 200 fl. verlangt, da sein Boden verschlammt, und in Ermangelung eines festen Grundes die Entfernung des Schlammes nicht wohl möglich sei. Ob die projektirte Arbeit in der angedeuteten Art ausgeführt werden kann, ist uns nicht recht klar, jedenfalls steht uns keine Erfahrung entgegen, und da der Betrag nicht von großer Bedeutung ist, so möchten wir einer anzustellenden Probe nicht entgegentreten, und beantragen die Bewilligung von 200 fl.

e. Zur Ergänzung der Wascheinrichtung werden noch 300 fl. gefordert, weil es an der Möglichkeit fehlt, die gereinigte Wäsche in frischem fließenden Wasser auszuwaschen, worauf vorzüglich in einer Krankenanstalt gesehen werden müsse. Daß in jeder Haushaltung auf Befriedigung dieses Bedürfnisses gesehen werden müsse, wie weiter behauptet wird, möchten wir bezweifeln, da nicht jede so glücklich ist in der Lage zu sein, die dahin zweckende Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtung zu besitzen oder leicht benützen zu können, daß sie sich vielmehr mit anderen Ersatzmitteln begnügen muß. Gleichwohl halten wir bei dem ausgedehnten Waschgeschäft in der Anstalt eine Erleichterung in der gewünschten Art für geboten, und beantragen die Bewilligung der geforderten 300 fl.

k. Die Anstalt wünscht ferner eine Verbesserung ihrer Einrichtung zum Waschtrocknen. Der Trockenbehälter scheint der nassen Dämpfe zu spät sich zu entledigen, wodurch sich das Trocknen ungebührlich verzögert, sie will daher Anstalten machen, welche die bäldere Beseitigung dieser nassen Dämpfe vermitteln und glaubt sie mit einem Kostenaufwand von . . . . . 850 fl.
herstellen zu können. Ohne zu erfahren, was sie eigentlich machen will, können wir gleichwohl der ausgesprochenen Absicht nicht entgegentreten, wir hoffen das beste Gelingen und tragen auf Bewilligung der geforderten 850 fl. an.

Was die neuen Anforderungen für den Wasser- und Straßenbau betrifft, so sind unter

§. 1 gleichwie im letzten Budget 160,000 fl. gefordert, als außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau nach der französischen Grenze, und deßgleichen

§. 2 für Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bairischen Grenze . . . . . 100,000 fl.

So gewichtig beide Summen sind, erfordern sie doch keine weitere Begründung, da die dafür geltend gemachten Gründe des letzten Budgets auch für dießmal anwendbar sind. Da das Werk der Rheinkorrektion in etwa 6 Jahren fertig sein soll, so wäre es gewiß nachtheilig, jetzt besonders genau darin zu sein. Auch sind noch dazu im ersten Posten 12,845 fl. Entschädigungsgelder enthalten, welche auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1856 von badischen Gemeinden und Privaten für Abtretungen von Gelände an den Staat bezahlt werden mußten. Wir beantragen die Bewilligung beider sehr beträchtlichen Summen.

§. 3. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme werden neuerdings verlangt 40,000 fl. Als im Budget für 1856 und 57 von diesem Bedürfniß erstmals die Rede war, war das ganze Werk, das eine Gleichstellung unserer Dämme mit jenen auf französischem Ufer bezweckte, auf den Kostenbetrag von . . 128,400 fl.
angeschlagen. Bis jetzt sind verwilligt worden

1856 und 57	52,500 fl.	
1858 und 59	36,000 „	
zusammen		88,500 fl.
es fehlen demnach noch		39,900 fl.

oder rund 40,000 fl. Ein Verschieben der Arbeit ist darum nicht rathsam, weil in neuerer Zeit auf dem französischen Ufer sehr thätig gearbeitet, und durch die gemeinsamen Bauten zugleich die Rektifikation des Stromlaufes sehr gefördert werde.

Wir können daher nicht umhin die Bewilligung dieser 40,000 fl. zu beantragen.

§. 4. Der Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation spielt schon längst eine Rolle in unserem außerordentlichen Budget. Er betrug seit 1844 je nach den Umständen des Zureichens anderer Mittel bald mehr bald weniger als 10,000 fl., sank aber 1856/57 auf 8600 fl., für 1858/59 auf 7700 fl. herab, und für die nächste Finanzperiode werden nur noch 5312 fl. gefordert, nach Maßgabe der Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1856, 57 und 58.

Die Verpflichtung beruht darauf, daß die Konkurrenzgemeinden im Jahr 1840 bei der Versorgungsanstalt dahier mit Staatsgarantie ein Kapital von 133,000 fl. aufgenommen haben, das binnen 35 Jahren in Zins und Kapital wieder ersetzt sein sollte. Zur Bezahlung der Annuitäten überließ der Staat der Konkurrenzschaft den Ertrag des ihm eigenthümlich zugehörigen Flußbettes mit Vorländern und Dämmen. Der Ertrag hat nie zugereicht. Da also die Zahlung des Fehlenden den Konkurrenzgemeinden, die theils eine andere Schuld von 400,000 fl., die bis zum Jahr 1870 in Annuität getilgt werden muß, für den nämlichen Betreff noch auf sich haben, theils wenig bemittelt sind, zugefallen wäre, so hat die Regierung seit 1844 zur Beisteuer des Nöthigen jeweils die Ermächtigung im außerordentlichen Budget nachgesucht, und auch erhalten. Der Betrag verringert sich vielleicht noch vor dem Jahr 1857 auf ein Minimum oder hört ganz auf, jedenfalls glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hochgeehrteste Herren, keinen Antrag auf Verlassung der bisherigen Handlungsweise stellen zu sollen, und beantragt vielmehr die Bewilligung der geforderten . . . . . 5312 fl.

§. 5. Zum Schutz der Ufer am Main und zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse in diesem Fluß werden wie 1856/57 und 1858/59 10,000 fl. gefordert. Zwar erscheinen im ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern im eigentlichen Staatsaufwand für Wasser- und Straßenbau — drittes Beil. Heft der Prot. der zweiten Kammer S. 61 — für den Binnenflußbau §. 8 und 9 für Unterhaltung und Neubauten jährlich 124,000 fl., woran der Main auch Theil nimmt, allein der Antheil, der ihm von dieser Summe, die so ziemlich eine ständige ist, wenigstens im vorigen Budget eine gleiche war, zukommen kann, genügt den Bedürfnissen nicht. Darum hat das außerordentliche Budget einen vorübergehenden weiteren Zuschuß in Antrag gebracht, der damals im Ganzen auf 25,000 fl. veranschlagt war, jedoch in Berücksichtigung der damals wenig glänzenden finanziellen Verhältnisse auf 10,000 fl. herabgesetzt wurde. 1858/59 wurden weiter verwilligt . . . . . 10,000 fl.
und jetzt wird eine nochmalige außerordentliche Zubuße von . . . . . 10,000 fl.
beantragt, weil mit den früher bewilligten Summen nur einige der dringendsten Mißstände hatten gehoben werden können. Die Verbesserung der Schifffahrtsstraße und die Herstellung ordentlicher Leinpfade erforderten noch immer größere außerordentliche Zuschüsse, und es läßt sich aus der Darstellung entnehmen, daß noch längere Zeit am Main gearbeitet werden müsse.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist zwar nicht gegen die Bewilligung dieser 10,000 fl., allein in Betracht, daß eben doch das Bedürfniß, das von anfänglichen 25,000 fl. so weit herangewachsen ist, daß nach Bewilligung von 30,000 fl. immer noch größere Zuschüsse in Aussicht genommen werden, glaubt sie doch den Wunsch zu Protokoll beantragen zu dürfen, daß der hohen Kammer bei nächster Anforderung irgend eine Darstellung über das muthmaßliche Gesammtbedürfniß, sammt Rechenschaft über das bisher Geleistete vorgelegt werden möge.

§. 6. Bei Gelegenheit der aufrecht zu erhaltenden Kredite war von der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck die Rede, und ist oben gesagt, daß zur Beendigung dieses Wegs noch 30,000 fl. nöthig seien, und diese werden hier gefordert, und wir beantragen die Bewilligung.

Ob die Straße weiter noch Mittel zu ihrer Verbesserung verlange, wird auf vorerst anzustellende Beobachtungen und ihr Ergebniß ausgesetzt.

§. 7. Für Uferschutz und die Leinpfade am Neckar reichen die ordentlichen Budgetsummen für Binnenflußbau ebenfalls nicht zu, und bei Existenz dieses Mangels wurde schon im außerordentlichen Budget für 1856/57 ein Zuschuß für die Inspektion Mannheim von . . . . . 11,800 fl.
für den Bezirk Mosbach von . . . . . 12,200 fl.
zusammen von 24,000 fl.
als erforderlich angemeldet, sich aber mit 10,000 fl. vorerst begnügt, 1858/59 aber wieder 10,000 fl. gefordert und erhalten. Anstatt nun im jetzigen Budget den Rest von 4000 fl. zu fordern, erscheint eine Forderung von 35,000 fl.

Hiermit sollen, und zwar mit 15,000 fl. derselben bei Eberbach und mit 20,000 fl. unterhalb Heidelberg bei Neuenheim größere Rektifikationsarbeiten ausgeführt werden, und die Begründung weist zur Rechtfertigung dieser Forderung auf die Wichtigkeit der Neckarschifffahrt für den Handel des Großherzogthums hin.

Gegen die Verwilligung läßt sich auch hier nichts einwenden, allein wenn auch bei diesen Neckarbauten doch etwas mehr als bei den Mainbauten, aus der Bezeichnung der Distrikte und der Arbeiten selbst Klarheit für die Anforderung hervorgeht, so dürfte gleichwohl der Wunsch nicht unangemessen erscheinen, daß auch hierüber etwas Genaueres zur Kenntniß der Kammern gebracht werden möchte.

Wir tragen also auf Bewilligung der 35,000 fl. an.

§. 8. Unter Nro. 5 der aufrecht erhaltenen Kredite ist oben schon ausgeführt, daß zur Fortsetzung der Bau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten der Murgthalstraße für dieses Jahr wieder . . . . . 40,000 fl.
neu angefordert worden.

Wir beantragen die Verwilligung.

§. 9. Straße von Engen nach Singen.

Obgleich diese Straße schon längere Zeit im Budget berührt ist, hat sie gerade vom letzten außerordentlichen Budget keine Theilnahme erlebt, dagegen genießt sie in jenem für 1856 und 1857 eine Verwilligung von 30,000 fl., von denen wirklich 23,900 fl. verwendet wurden. Diese Verwendungen, verbunden mit anderen Umständen, hatten den Verkehr bedeutend vermehrt, durch welche Vermehrung der Weg auf der Gemarkung Mühlhausen als für das Bedürfniß ungenügend erscheint. Um die ganze Straße vollends herzustellen sind noch 63,000 fl. nothwendig, von denen vorerst 35,000 fl. für Herstellung der Strecke von der Singener Gemarkungsgrenze bis zur sog. Riedmühle am nothwendigsten sind. Ueber den Rest wird wohl ein späteres Budget Vorlage machen, wir aber ermangeln nicht die Verwilligung der . . . . . 35,000 fl.
zu beantragen.

§. 10. Rücksichtlich der Korrektion der Straße im Neckarthal von Eberbach abwärts bis zur hessischen Grenze müssen wir daran erinnern, daß die Neckarthalstraße, welche von der Kleingemünder Gemarkungsgrenze gegen Neckarsteinach auf dem rechten Flußufer durch hessisches Gebiet führt, vom Uebergang über den Neckar an vollständig chaussirt ist, daß aber die Kunststraße dort aufhört, wo der Weg die Eberbacher Gemarkung berührt und überschreitet. Gleichwohl ist der Verkehr von Eberbach gegen Amorbach, Miltenberg und Wertheim, der Verkehr nach dem Odenwald und der ins obere Neckarthal ein sehr bedeutender, und letzterer dürfte vielleicht noch um vieles bedeutender werden, wenn die neu projektirte Straße zwischen Neckargerach und Binau zur Ausführung kommt. In dieser langen und vielverzweigten Straße ist nur noch eine kurze Strecke zwischen der hessischen Grenze und Eberbach — bei Igelsbach nämlich — zu korrigiren, um ein bedeutendes Gegengefäll zu beseitigen. Dafür sammt Herstellung einer Brücke werden 19,600 fl. gefordert. Wir beantragen die Bewilligung.

§. 11. Dieser Paragraph handelt gerade von der im vorigen Artikel berührten Straße von Gerach nach Binau, welche das Mittelglied bilden helfen soll, zwischen der Straße von Württemberg dem Neckar entlang bis Neckarelz einerseits und der Straße von Neckargemünd nach Eberbach andererseits. Die Verbindung zwischen Neckarelz und Eberbach scheint zwar viele Mängel zu haben, die alle der Reihe nach zur Verbesserung kommen sollen, vorerst soll aber gerade die Strecke zwischen Gerach und Binau in Angriff genommen werden, wofür die Summe von . . . . . 34,000 fl.
beantragt und von uns zur Genehmigung empfohlen wird.

§. 12. Wie die Höllensteige, die Kilpensteige und andere früher so gefährliche Passagen, wenn auch mit dem Aufwand beträchtlicher Mittel verbessert worden sind, so soll nun auch die Reihe an die Titiseesteige zwischen dem Titisee und Lenzkirch kommen, welche Steigungen bis zu 16 % darbietet, die wegen ihrer großen Gefährlichkeit beseitigt werden sollen. Diese Korrektion soll nur mittelst eines vollständigen Straßenneubaues von 1,6 Stunden Länge mit einem Kostenanschlag von 85,000 fl. möglich sein, ausführbar in drei für sich nutzbaren Abtheilungen, wovon die mittlere auf eine Länge von 0,6 Stunden auf 46,000 fl. veranschlagt, die wichtigste sein soll. So wenig man von dieser Ausgabe sagen kann, daß sie unverschiebbar sei, da der Verkehr sowie bisher auch noch länger sich da bewegen könnte, bleibt es doch ein Gebot der Gerechtigkeit, die gefährliche Passage zu beseitigen und darum beantragen wir die Bewilligung der geforderten 46,000 fl.

§. 13. Ebenfalls neu, wie obige, ist die projektirte Straße von Hardheim über Külsheim nach Brombach. Zweck dieser Straße ist, den Fruchthandel in Wertheim, der durch die Anlange der bairischen Spessartbahn so große Nachtheile erfahren hat, mehr zu beleben, und zugleich dem reichen Fruchtgebiet zwischen dem Erf- und Tauberthal

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

einen leicht zu erreichenden Markt (in Wertheim) zu verschaffen. Das Terrain ist günstig, allein die Länge der Straße mit 3,5 Stunden nicht unbeträchtlich und der Kostenaufwand im Ganzen auf 121,000 fl. veranschlagt. Nur zwischen Hardheim und Steinfurt kann der bestehende Vizinalweg theilweise beibehalten werden. Auch diese Straße zerfällt in drei getrennte Abtheilungen, von denen jene von Külsheim nach Brombach in Anschlag von . . . . . 54,000 fl. zunächst zur Erbauung vorgeschlagen wird. Wenn es richtig ist, daß der Produktenabsatz die Erbauung dieser Straße erfordert, so leidet die Herstellung durchaus keinen Aufschub. Wir beantragen die Bewilligung der geforderten 54,000 fl.

§. 14. Neben diesem neuen Projekt erscheint ein anderes im Kostenpunkt noch gewichtigeres in der Seegegend auszuführendes, die Korrektion der Straße von Stockach nach Meßkirch betreffend, welche im Ganzen auf 150,000 fl. veranschlagt ist. Die Straße vermittelt nicht blos den Verkehr zwischen diesen beiden genannten Städten, sondern sie bildet auch einen Theil der Route Schaffhausen-Ulm und ist in ihrem jetzigen Zustand mit so lästigen Steigen behaftet, daß ihre Verbesserung, die lediglich durch einen vollständigen Neubau erreicht werden kann, schon längst ein Wunsch der Großherzoglichen Regierung und der betr. Landestheile ist. Die Länge des Neubaues beträgt 4½ Stunde, und die Regierung schlägt vor, einstweilen mit der Anlage der Straße von Stockach nach Schwakenreuthe unter Verwendung von . . . . . 40,000 fl. zu beginnen, und die vollständige Ausführung kommenden Zeiten zu überlassen.

Es gehört diese Verwendung zwar nicht zu den dringlichsten, allein das Projekt ist ein schon sehr altes, das immer auf bessere Zeiten verschoben wurde. Bei der Zustimmung der zweiten Kammer wollen wir uns der Beistimmung um so weniger entziehen, da die Fortsetzung von dieser Verwilligung ganz unabhängig ist.

§. 15. Auf der Straße von Waldkirch nach Furtwangen befindet sich in der Gemarkung Altsimonswald eine Brücke, die so baufällig ist, daß sie durch eine neue im Anschlage von . . . . . 16,000 fl. ersetzt werden muß. Die Ausgabe ist dringend. Hiergegen ist nichts zu bemerken und beantragen wir die Genehmigung.

§. 16. Auf der nämlichen Straße, jedoch in der Gemarkung Obersimonswald, befinden sich zwei Stiche in einer gegenseitigen Entfernung von einer halben Stunde mit verkehrtem Gefäll bis zu 9%, die für den Verkehr um so störender sind, als die nöthige Vorspannpferde aus größerer Ferne mitgeführt werden müssen. Um das ganze Uebel zu verbessern sind 20,000 fl. nöthig, es wird aber vorgeschlagen, nur die obere Korrektion zunächst in Angriff zu nehmen, was mit einem Aufwand von . . . . . 9,000 fl. bewirkt werden kann.

Wir sind, in der Ueberzeugung, daß hier ein Anlaß zu häufiger Thierquälerei beseitigt werden muß, recht gerne bereit die Genehmigung dieser 9,000 fl. zu beantragen.

Hiermit sind wir endlich mit der Beurtheilung der Bedürfnisse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern fertig, und kommen nun an den Bedarf des Großherzoglichen Finanzministeriums, der nur aus drei Posten besteht.

§. 1. Fordert für Herstellung von Süßwasserbrunnen auf der Saline Rappenau 7,636 fl. Es wird in den Motiven erzählt, wie früher 3 brauchbare Brunnen vorhanden waren, wie zwei derselben schon längst durch Beimischung fremdartiger, wahrscheinlich salziger Bestandtheile, unbrauchbar geworden, und der dritte allmälig das nämliche Schicksal theile. Es wird darum vorgeschlagen, bei dem erheblich tiefer als der Salinenhof gelegenen Einsiedelwald, in der Nähe der Bohrhäuser, einen Brunnenschacht herzustellen, dann eine Röhrenleitung in Gußeisen, und ein Pumpwerk mit der bestehenden Dampfmaschine in Verbindung zu setzen u. s. w. Der Kostenbetrag ist der obengenannte, und soll sich die Einrichtung neben Befriedigung des Hauptbedürfnisses noch hauptsächlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dadurch empfehlen, daß für den Fall des Ausbruchs eines Brandes die zum Löschen erforderliche Wassermenge erzielt werde.

Was nun das letztere Bedürfniß betrifft, so sieht man zwar nicht ein, warum gerade zum Löschen eines Brandes nicht auch schlecht schmeckendes Wasser verwendbar sein sollte. Es scheint dieß aber auch weniger die Meinung zu sein, vielmehr nur eine Hinweisung auf den Nutzen des einzurichtenden Pumpwerkes zu bezwecken. Da die Brunneneinrichtung jedenfalls die sonst unvermeidlichen Kosten der Beifuhr von Süßwasser aus dem eine Viertelstunde entfernten Dorfe beseitigt, die bei dem großen Personal, das auf der Saline wohnt, nicht gerade unbeträchtlich sein dürften, so könnte sich schon aus diesen Gründen die Ausgabe rechtfertigen.

Es wird uns auch versichert, daß sich die Verschlimmerung der bisherigen Brunnen nicht als nothwendige Folge der Existenz der Salzlager darstellen lasse, daß sie vielmehr nur eine unglückliche Folge der Nähe des Salinenbetriebs sei, wovon die neue Brunnenbestellung gar nicht berührt werde.

Im Vertrauen darauf, beantragen wir gleichfalls die Bewilligung der geforderten 7,636 fl.

§. 2. Durch die Eisenbahn des oberen Rheinthales haben sich die Verkehrsverhältnisse für den Waarentransport vielfach geändert. Am fühlbarsten soll dieß sein bezüglich des bisherigen Hauptzollamtes zu Rheinfelden, und des Nebenzollamtes zu Säckingen. Ersteres hat den Verkehr verloren, letzteres in der Art gewonnen, daß es die Geschäfte allein nicht mehr zu bewältigen vermag. Es ist mithin begreiflich, daß beide Zollämter ihre Stationen vertauschen sollen, und dieß um so mehr, als die Verlegung des Hauptzollamtes nach Säckingen sich dadurch noch weiter empfiehlt, daß den drei Beamten desselben außer ihren eigentlichen Zollgeschäften die Versehung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung, welche bisher zusammen in Säckingen selbst durch einen besonderen Beamten versehen wurden, gleichfalls übertragen werden könnten, wodurch die Zahl der Beamten, ohne Schaden für die Sache, um einen vermindert und dessen Besoldung erspart würde.

Jedenfalls bedarf aber das bisherige Lokal von Obereinnehmerei und Domänenverwaltung in Säckingen zur Aufnahme von 3 Beamten, statt des bisherigen einzigen einer Erweiterung wofür 10,140 fl. rund 11,000 fl. in Voranschlag gebracht werden.

Die zweite Kammer hat die Bewilligung ausgesprochen und wir nehmen keinen Anstand sie ebenfalls zu beantragen.

§. 3. Für die Katastervermessung pro 1860 und 61 wurden auf den Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 jährlich 61,050 fl., zusammen also . . . . . 122,100 fl.
verlangt, und mit der Begründung eine detailirte Nachweisung über den Fortgang der Arbeit und über den Kostenaufwand der Jahre 1857 und 58 verflochten. Im Auszug läßt sich diese nicht geben, wir müssen uns also darauf beschränken, hierauf zu verweisen. Nur das wollen wir anführen, daß die Kosten sich beliefen
1857 auf . . . . . 39,569 fl. 54 kr.
1858 auf . . . . . 44,744 fl. 8 kr.
daß bisher im Ganzen die Arbeit vollständig erledigt wurde in 51 Gemarkungen, außerdem aber die Vermessung auf dem Feld erledigt ist in 50 Gemarkungen, wofür aber die Schlußverhandlung noch bevorsteht, während die Vermessung noch im Lauf ist in 37 Gemarkungen, und in weiteren 83 Gemarkungen die Feststellung der Grenzen erst im Gang ist.

Der Voranschlag im Betrag von 122,100 fl. ist auf den Grund der Personalzahl der Bediensteten ihrer wirklichen Bezüge und nach Rechnungsergebnissen der Vergangenheit bemessen, wogegen überall nichts bemerkt werden kann. Wir beantragen daher die Genehmigung.

Das hiernach folgende Budget des Kriegsministeriums hat zwei Posten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

1) Für Neuanschaffung und Herstellung gezogener Geschütze nebst zugehöriger Munition werden in Hinblick auf Kommissionsberathungen und eingeleitete Schießversuche, die bereits unter Offizieren des 8. Armeekorps stattgefunden und gute Erfolge in nahe Aussicht stellen, die Mittel zur Ausführung gefordert, und zwar

a.	für Neuanschaffung von 16 Zwölfpfünder-Kanonen	38,400 fl.
b.	„ „ „ 22 Sechspfündern	29,700 fl.
c.	„ Herstellung der erforderlichen Laffetten	3,500 fl.
d.	„ Umgestaltung der Munition, nämlich nach den Bundesbestimmungen 5400 zwölfpfünder Spitzgeschosse und 8320 sechspfünder Spitzgeschosse	30,900 fl.
	Zusammen	102,500 fl.

Sollten nun, wird weiter gesagt, die bisher gebrauchten Kanonen dazu verwendet werden können, oder ganz wegfallen, so gewinne der Staat dadurch den Betrag von 20,000—30,000 fl., und vermindere sich der Bedarf um diese Summe, jedoch für diese Budgetperiode nur dann, wenn die bisherigen Kanonen in gezogene umgewandelt werden können, da für den Fall, daß die gezogenen Kanonen aus Stahl gefertigt werden, die bisherigen Geschütze vorerst noch in Reserve bleiben müßten.

Wir beantragen darum jedenfalls die Verwilligung der geforderten 102,500 fl.

2) Für höhere Ausbildung von Offizieren ist im neuen ordentlichen Budget, drittes Beilageheft der Protokolle der II. Kammer VI. S. 57, unter 2 eine jährliche Summe von 1500 fl. ausgesetzt, wie dies schon seit längerer Zeit (1854 und 1855) der Fall ist.

Die Kriegsaufstellung des letzten Jahres, wird gesagt, habe nun die Nothwendigkeit gezeigt, einem größeren Theil der Offiziere die Gelegenheit zu höherer wissenschaftlicher Ausbildung zu geben, und da die Zeit drängte und nicht erlaubte so lange zuzuwarten, bis mehr Mittel im Budget bewilligt würden, so habe die Kriegsverwaltung das Werk begonnen, die verwilligten 1500 fl. für den Winterkurs verwendet, und mit Zuversicht darauf gerechnet, daß die Kammern ihr für den folgenden praktischen Sommerkurs weitere Mittel bewilligen würden. Demgemäß mache sie nun folgende Bedarfsrechnung:

für Lehrerzulagen	1270 fl.
„ praktische Kurse	2400 fl.
„ Heizung und Beleuchtung	100 fl.
„ Bedienung und Unvorhergesehenes	230 fl.
zusammen	4000 fl.
nach Abzug der im ordentlichen Budget bewilligten	1500 fl.
jährlicher Bedarf	2500 fl.
also für 2 Jahre	5000 fl.

Die Anforderung dieser Summe im außerordentlichen Budget anstatt im ordentlichen wird damit begründet, daß die Vorarbeiten bei Aufstellung des ordentlichen Budgets noch nicht erledigt waren, daß der Aufwand in den hier gegebenen Sätzen auch ein nur vorübergehender sein könnte, wenn die schon in Anregung gebrachten größeren Militärakademien sich verwirklichen sollten.

Die zweite Kammer, welche der an und für sich guten Absicht der Regierung nicht entgegentreten wollte, hat die geforderte Summe um so bereitwilliger zugestanden, als der Aufwand voraussichtlich nur ein vorübergehender ist, und wir beantragen die Beistimmung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um vollständig zu sein, müssen wir noch Folgendes anfügen:

Auf Seite 4 unserer Vorlage in der Zusammenstellung sämmtlicher Anforderungen des außerordentlichen Etats erscheinen außer den neuen Anforderungen, wie wir sie in den ebenverhandelten zwei Posten genannt haben, noch 227,000 fl. unter den aufrecht zu erhaltenden Krediten, allein die Nachweisung wird hier in einem Nachsatz auf Seite 26 und 27 nur angedeutet mit Hinweisung auf eine spätere Vorlage

„die ausführliche Nachweisung über den Aufwand für Kriegsbereitschaft"

worüber der Berichterstatter über das Budget des Kriegsministeriums das Nähere ausführen wird, was nicht die Aufgabe dieses Berichtes ist.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 225 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Generalmajor **Kuntz**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das Militärbudget 1860/61 enthält einige Aenderungen in der Eintheilung, welche zunächst zu erwähnen sind.

1. Bei dem Generalstab erscheint die Pionierkompagnie nicht mehr aufgeführt, da diese selbstständige Abtheilung dem Feldartillerieregiment einverleibt wurde.

2. Die Festungsartillerieabtheilung ist um eine Festungs- und eine Feld- (Ausfall)-Batterie vermehrt und sind diese Ausfall- und die drei Festungsbatterien zu einem selbstständigen „Festungsartilleriebataillon" formirt und mit dem „Feldartillerieregiment" einem „Artilleriebrigadekommando" unterstellt worden.

3. Unter Tit. III 5 ist erstmals eine s. g. „Sanitätskompagnie" aufgeführt. Sie ist nicht wie in einigen andern Staaten, in welchen diese Einrichtung angenommen wurde, definitiv organisirt, sondern es werden alljährlich 120 der tüchtigsten und ausgebildeten Infanteristen als Sanitätssoldaten und Krankenwärter durch mehrere Monate unterrichtet, so daß unter dem 12,111 streitbaren Infanteriekontingent 720 Sanitätssoldaten herangebildet werden. Der Aufwand für Offiziere und Mannschaft im Frieden ist vorläufig lediglich auf den Präsentstand der Infanterie gewiesen und nur für Zulagen und Uebungskosten sind 2579 fl. besonders aufgeführt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. Einnahme und Einnahmslasten.

Die Einnahmen sind für 1860 und 1861 vorgesehen mit	101,000 fl.
und zwar für jedes der beiden Jahre	50,500 fl.
an Einnahmslasten wird per Jahr abgerechnet	3,240 fl.
bleiben sonach jährliche	47,260 fl.
und für die Budgetperiode 1860/61 eine Reineinnahme von	94,520 fl.

Dieser Voranschlag ist auf die betreffenden Einnahme und Einnahmslasten der letzten drei Jahre in Durchschnittszahlen festgestellt und daher ein nur annähernder.

Es wird angeführt, daß der Erlös aus ausrangirten Pferden im Ansatz von 7000 fl. jährlich, in der laufenden Budgetperiode vielleicht etwas niederer sein würde, da 52 ausrangirte zur Zucht noch verwendbare Stuten unentgeldlich aufs Land geliehen worden seien und später ein minderer Erlös erlangt werden dürfte.

Ist vielleicht auch kein sehr großer Erfolg für die Landwirthschaft von solchen Stuten zu erwarten, so sind sie doch mehr als s. g. verstellte Pferde zu betrachten, über welche die Militärverwaltung verfügen kann.

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Anforderungen der Kriegsverwaltung betragen:

für 1860	2,652,653 fl.
für 1861	2,641,303 fl.
Zusammen:	5,293,956 fl.
oder durchschnittlich per Jahr	2,646,978 fl.
und verglichen mit 1858 und 1859 jährlich mehr	142,659 fl.

1. Allgemeine Uebersicht der neuen Mehr- und Minderforderungen.

Die Mehrforderungen des neuen Budgets, sofern sie 100 fl. und mehr betragen, betreffen folgende Titel:

I. Kriegsministerium	2,395 fl.
II. Generaladjutantur	100 fl.
III. Generalstab	1,090 fl.
2. a. Divisions- und Brigadestäbe	388 fl.
2. b. Infanterieregimenter und Bataillone	60,437 fl.
3. b. Dragonerregimenter	16,394 fl.
4. Artilleriebrigade	86,174 fl.
5. Sanitätskompagnie	2,579 fl.
XIV. Militärbildungsanstalten	400 fl.
	169,957 fl.

Die Minderforderungen sofern sie 100 fl. und mehr betragen, betreffen nur die Titel:

VII. Zeughausdirektion	378 fl.
XIX. Gouvernement Rastatt	12,890 fl.
XXI. Invalidenkorps	372 fl.
XXII. Pensionsfond	13,650 fl.
	27,290 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. Erläuterungen der neuen Mehr- und Minderforderungen.

Die **Mehrforderungen** sind hauptsächlich veranlaßt durch:

die Vermehrung der Chargen in den Truppenkörpern ꝛc.,
die kriegsgemäßere Berittenmachung der Offiziere und
die neue Formation und Vermehrung der Artillerie.

Die Feldaufstellung im Frühjahr 1859 zeigte, daß alles todte Material vortrefflich vorgesehen war, aber daß das Personelle der Offiziere und Unteroffiziere, die festen Verbände — die Rahmen, Kaders — der Haupt- und ganz besonders der Unterabtheilungen zu schwach der Zahl nach sind, ganz besonders bei der an sich am schwächsten dotirten und gewöhnlich am meisten beanspruchten Infanterie.

In die Friedensformation und Organisation mußte tief eingegriffen und namentlich um all die vielen neuen Grundeinheiten —Kompagnien, Schwadronen, Batterien, Kolonnen ꝛc. — zu bilden, die umfassendsten Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Großherzogliche Kriegsverwaltung sah sich durch diese ernste Erfahrungen verpflichtet, um ähnlichen Verlegenheiten und Gefahren zu begegnen, wenigstens die höchsten Minima, dem Bedarf an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten bei allen Truppenabtheilungen zu Grunde zu legen.

Der §. 14 der Bundeskriegsverfassung bestimmt bekanntlich, daß das Zahlenverhältniß der Chargen als Minimum betrage:

1 Offizier auf 45—50 Streitbare der Infanterie, 30—35 bei den andern Waffengattungen;
1 Unteroffizier auf 12—15 Streitbare der Infanterie, 10—12 bei den übrigen Waffengattungen.

Die Kavalerie, Artillerie und Pioniere haben schon hiernach die Hälfte mehr Offiziere und 1/5 mehr Unteroffiziere als die Infanterie.

Eine solche an sich schon sehr geringe — der frühern Ausbildung und Verwendung, wie Dienstzeit entsprechende — Anzahl Infanterieoffiziere, wird um so mißlicher, als für 1213 Mann Ersatzmannschaft, den zehnten Theil der gesammten Infanterie, nur die Hälfte der Minimalsätze sowohl an Offizieren und Unteroffizieren präsent gehalten wird, und diese Ersatztruppen dennoch, wenn nöthig, nach sechs Wochen den Feldtruppen nachrücken, oder wie im Mai v. J. sogleich aufgestellt werden müssen.

Die Anforderungen der Großherzoglichen Kriegsverwaltung erscheinen daher bei allen Waffengattungen, besonders in Betracht der geographischen Lage des Landes, vollkommen begründet.

Die verlässigere Berittenmachung aller berittenen Offiziere für Kriegsfälle ist von der Großherzoglichen Regierung nachgewiesen und in dem Budget sind für die Generalstabsoffiziere, die Brigade- und Regimentsadjutanten der Infanterie und die sämmtlichen Offiziere der Feldfußbatterien zweite Rationen in Ansatz gekommen. Ueber die Bewilligung dieser Mehrrationen war die Budgetkommission getheilter Ansicht, eine Diskussion fand nicht statt, aber die Gesammtbewilligung des Budgets. Auch Ihre Kommission unterläßt jede Erörterung, da die Großherzogliche Regierung auch hier dringende Bedürfnisse nunmehr befriedigen kann.

Von besonderer Bedeutung und Belange ist die neue Artillerieformation, sowohl in rein militärischer, ökonomischer wie politischer Hinsicht.

Die frühere Vereinbarung, wornach Baden 6000 Mann Infanterie, 800 Mann Artillerie und 200 Mann Kavalerie zur Besatzung von Rastatt zu stellen hatte, ist nunmehr dahin abgeändert, daß Baden nur 1600 Mann Infanterie, 150 Mann Kavalerie, aber 950 Mann Artillerie ferner dahin zu geben hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hiernach hat nun Baden (nach VI. p. 34 des Budgets) im Ganzen 2307 Mann Artillerie in seinem Gesammtkontingent von 16,667 Mann aufzunehmen.

Mit Zuschlag der Belagerungs- und Festungsartillerie haben die deutschen Staaten folgende Prozente ihrer Gesammtkontingente an Artillerie zum Bundes-Heere zu stellen:

Oesterreich	9,54.
Preußen	8,92.
Bayern	10,37.
Hannover	8,37.
Sachsen	7,66.
Würtemberg	10,91.
Baden	13,85.
Großh. Hessen	8,32.
Churhessen	7,74.

Das Verhältniß der badischen Artillerie ist demnach das weitaus größte im Vergleich mit den andern Bundesstaaten und als ein ökonomisch und militärisch ungünstiges zu betrachten.

Die Artillerie ist bekanntlich eine sehr theuere Waffe wegen des Materiellen, der höheren Chargenzahl und Löhnung, jede Vermehrung dieser Waffe ist für das Budget um so beachtenswerther.

Nach dem Budget 1860/61 kommt im Durchschnitt ein Artillerist jährlich auf 267 fl. $\left(\frac{616,595 \text{ fl.}}{2,307}\right)$, ein Infanterist auf 89 fl. $\left(\frac{1,072,404 \text{ fl.}}{12,111}\right)$.

Die Auflage bezüglich der Festung Rastatt ist für Baden durch die neuesten Verträge sehr wesentlich gemindert worden, und das besondere Opfer, welches Baden auch in dieser Hinsicht, wegen seiner geographischen Lage zu tragen hat, ist eine Bundespflicht, welche vielleicht dadurch noch weiter etwas gemindert werden kann, daß dem aus allen Waffengattungen kombinirten badischen Festungskontingent von 2600 Mann eine der Feldbatterien eingerechnet werden und von dem Feldkorps abgehen kann.

Dadurch nämlich, daß Baden 2600 Mann nach Rastatt und Würtemberg 6666 Mann nach Ulm zu stellen haben, wird das achte deutsche Armeekorps von der Gesammtstärke von 45,226 Mann auf eine solche von 35,960 Mann gebracht, behält aber dabei 114 Feldgeschütze, während das neunte Bundeskorps mit 34,452 Mann nur 84, das zehnte Bundeskorps zu 41,169 Mann nur 104 Feldgeschütze mitführt.

In dem neunten und zehnten Bundeskorps besteht das richtige taktische Grundverhältniß, bei dem achten Bundeskorps kommen aber auf 1000 Mann nicht $2\frac{1}{2}$, sondern über 3 Feldgeschütze und bei dem badischen Feldkontingent kommen auf je 1000 Mann $3\frac{2}{3}$ Feldgeschütze.

Könnte vereinbart werden, eine Feldbatterie als Ausfallbatterie nach Rastatt zu geben, so würde das Artilleriekontingent etwa um 250 Mann und das Budget wohl gegen 50,000 fl. gemindert.

Die **Minderungen** des neuen Budgets gegen das Letzte betrafen nur in den Titeln XIX und XXII größere Beträge.

In Titel XIX waren seither „für 1380 Mann österreichische Truppen, welche einen Theil der von Baden zu stellenden Friedensbesatzung bilden zu 9 fl. 18 kr., im Ganzen 12,834 fl. für Kasernirung" im Budget aufgenommen, welche nach der nunmehrigen Festsetzung der Rastatter Besatzungsverhältnisse wegfallen.

Der Voranschlag „für Militärpensionen" (Titel XXII) zeigt ein Weniger von 13,650 fl. jährlich. An den s. g. russischen, spanischen ꝛc. Pensionen ist erstmals ein Heimfall von 10 Prozent per Jahr berechnet, da kein Zugang mehr stattfinde, nachdem alle Exspektanten eingewiesen seien.

Im Ganzen erhalten 550 Veteranen eine jährliche Unterstützung von 28—30 fl. Die Jüngsten derselben sind im 66sten, die s. g. Rußländer und Spanier ꝛc. mindestens im 69sten und 70sten Lebensjahre. Die hohe

Kammer hat dieser Position stets besondere Rücksicht zugewendet und würde wohl beistimmen, wenn die Hälfte des Heimfalls auch in den nächsten Jahren den bedürftigeren Veteranen zugewiesen werde.

III. Anträge der Budgetkommission der zweiten Kammer.

Nach dem Bericht der Budgetkommission der 2. Kammer sollten die Mehrforderungen des neuen Budgets im Betrag von durchschnittlich 142,659 fl. jährlich, für jedes der beiden Budgetjahre um 73,705 fl. zu ermäßigen beantragt werden.

Diese Minderungen sollten nach den eingehenden Prüfungen und Betrachtungen des Kommissionsberichtes in s. g. wirklichen Ermäßigungen und in Ermäßigung des ordentlichen Budgets bestehen, letztere sollten aber in ihren vollen Beträgen in das außerordentliche Budget übertragen werden.

Die Einzelanträge betrafen:

1. Wirkliche Ermäßigungen.

1. Titel I		200 fl.	Aufbesserung für das älteste Mitglied des Kriegsministeriums vom Civilstande.
2. „	III 2b.	7,301 fl.	4306 fl. für 19 Lieutenante der Infanterie weniger, und Zuschlag für Aufbesserung für 12 Hauptleute;
			2995 fl. für 21 Hoboisten weniger.
3. „	III 3b.	3,617 fl.	für 3 Lieutenante der Kavalerie weniger.
4. „	III 4.	5,972 fl.	bei der Artillerie für 3 Hauptleute 1. Klasse weniger und 5 Hauptleute 2. Klasse mehr und statt 10 Lieutenante nur 8, sonach für mehr 5 Hauptleute und 8 Lieutenante.
		17,090 fl.	Zusammen 1.

2. Ueberträge ins außerordentliche Budget.

1. Titel	III 2a.	32,696 fl.	15,600 fl. für 26 weitere Lieutenante.
			17,096 fl. „ 92 weitere Korporale.
2. „	III 3b.	14,788 fl.	12,057 fl. „ 10 weitere Lieutenante.
			2,331 fl. „ 12 weitere Korporale.
			400 fl. „ 1 weiteren Rittmeister statt Oberlieutenant.
3. „	III 4.	9,131 fl.	6,664 fl. „ 28 Trainpferde bei der Artillerie eingestellt, für Infanterie- und Kavalerie-Munitionsnachfuhr.
			2,467 fl. 17 Fahrkanoniere (Trainsoldaten) hierzu.
		56,415 fl.	Zusammen 2.
		73,505 fl.	Gesammtminderung.

Die Kommission der zweiten Kammer hat die Erhöhung der Besoldung des Generalauditors auf 3000 fl., als Präsident des Oberkriegsgerichtes, nachträglich beantragt und ist auch die Bewilligung erfolgt, was den Wünschen Ihrer Kommission bei den bestehenden Verhältnissen sehr entspricht.

Die Berechnung des Bedarfes an Offizieren ꝛc. auf Grund des §. 14 der Bundeskriegsverfassung hat die Großherzogliche Kriegsverwaltung, wie bisher von ihr und überall geschehen in der Art ausgeführt, daß der militärische Sprachgebrauch z. B. auf 50 Mann ein Offizier, 2 Prozent Offiziere bedeute, daß sonach auf 1000 Mann 20 Offiziere und nicht auf 1020 Mann 20 Offiziere zu rechnen seien.

Von der Budgetkommission der zweiten Kammer ist eine andere Rechnungsweise aufgestellt worden, wornach z. B. nicht auf 50, sondern unter 51 Mann ein Offizier zu rechnen sei. Auch über diese Auslegung hat keine nähere Erörterung, wie überhaupt über das ganze Budget keine eingehende öffentliche Diskussion stattgefunden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission der zweiten Kammer beantragte, im „Hinblick auf die drohenden politischen Verhältnisse, der Großherzoglichen Regierung überall nicht entgegen zu treten, wo es sich darum handle durch finanzielle Mittel die Wehrkraft und rasche Schlagfertigkeit unseres Armeekorps zu erhöhen." In der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. v. Mts. hat dieselbe nach kürzester Diskussion auf den Wunsch der Großherzoglichen Regierung die in das außerordentliche Budget überwiesenen Ueberträge im Ganzen von 56,015 fl. in dem ordentlichen Budget belassen, die zur Nichtbewilligung beantragten Minderungen der Positionen:

Tit. III. 2 b. nur	. . . .	7,301 fl.
„ III. 3 b. „	. . . .	3,217 fl.
„ III. 4. „	. . . .	5,972 fl.

im Ganzen von: 16,490 fl. in den außerordentlichen Etat überwiesen und im Hinblick auf die Verhältnisse die Gesammtanforderung der Großherzoglichen Kriegsverwaltung vollständig bewilligt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Auch Ihre Kommission stellt in Betracht der politischen Verhältnisse den Antrag, der Großherzoglichen Regierung die vermehrten Anforderungen in dem Militärbudget zur tüchtigsten Instandhaltung des Armeekorps, vollständig zur Verfügung zu stellen, um in dem festen Bunde mit den übrigen deutschen Heeren den Entwickelungen wohlvorbereitet entgegen sehen zu können.

Die hohe Kammer wolle daher:

den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 17. v. Mts. beistimmend, dem Voranschlage der Großherzoglichen Kriegsverwaltung

	für die Jahre . . 1860	und 1861.
I. in der Reineinnahme mit	47,260 fl.	47,260 fl.
II. für den ordentlichen Militäraufwand mit . . .	2,636,165 fl.	2,624,815 fl.
Hierzu im außerordentl. Budget Tit. III 2b, III 3b und III 4.	16,488 fl.	16,488 fl.
somit in den Gesammtsummen:	2,652,653 fl.	2,641,303 fl.

die Genehmigung ertheilen.

Beilage Nr. 226 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Kommissionsbericht

über

eine Anzahl von Petitionen, betreffend eine Eisenbahn durch den Schwarzwald.

Erstattet

durch Geheimen Hofrath **von Mohl.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der zur Berichterstattung über das neue Eisenbahngesetz bestellten Kommission ist neuerdings auch eine Anzahl von Petitionen zugewiesen worden, welche die Erbauung einer Eisenbahn durch den Schwarzwald betreffen. Sie beehrt sich in Beziehung auf dieselben Nachstehendes vorzutragen.

Die Petitionen zerfallen in zwei Hälften. — Die erste derselben, eingereicht von den Vertretern der politischen Gemeinde, sowie von denen des Handels- und Gewerbestandes der Stadt Offenburg, von den gleichen Vertretern der Stadt Haßlach, endlich von der Stadtgemeinde Gengenbach, beschäftigt sich zunächst mit einer Kinzigthalbahn. Die Petenten beschweren sich über die Zurücksetzung dieser Linie, setzen deren Wichtigkeit aufs Neue auseinander, und verlangen, allerdings in nicht ganz klarer Weise, eine Sicherstellung derselben, zunächst durch Ausbau auf Staatskosten, in Ermangelung dessen durch Vergebung an eine Privatgesellschaft, deren Vorhandensein sie behaupten, ohne jedoch Näheres darüber anzugeben. — Die anderen Petitionen gehen aus von einem in Tryberg niedergesetzten Ausschusse für eine Schwarzwaldbahn, dessen Eingabe sich die bürgerlichen Behörden von Tryberg, Zell am Harmersbach und St. Georgen anschließen, und haben im Allgemeinen weitere Vermessungen für eine durch den Schwarzwald zu führende Bahn zum Zwecke. Sie sind der Ansicht, daß wenn auch vielleicht eine Bahn durch das Kinzigthal zunächst beibehalten würde, solche Vermessungen doch künftig von Nutzen seien für eine Bahn aus dem Breisgau, welche der Natur der Sache nach nicht ausbleiben könne.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es möchte unverfänglich scheinen, beide Arten von Petitionen einfach an die Großherzogliche Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Ihre Kommission erachtet dieß jedoch weder für recht noch für klug, sondern glaubt eine sachliche Prüfung vornehmen zu sollen. Es ist nicht billig gegen die Regierung, wenn die Stände sich die Rolle der freundlichen Begünstigung, der Regierung aber die Aufgabe des abweisenden Bescheides zutheilen, falls sie selbst schon von der Unthunlichkeit der Bitten überzeugt sind. Und sehr wünschenswerth wäre es, wenn die immer wiederkehrenden Verlangen der in Frage stehenden Landestheile in den Kreis des Ausführbaren und Wahrscheinlichen gebracht werden könnten. — Bei der Verschiedenheit der Bitten ist eine getrennte Behandlung nothwendig.

I. Die Petitionen in Betreff der Kinzigthalbahn.

Ein Zurückgehen auf die sämmtlichen Verhandlungen über die Erbauung eines Schienenweges durch das Kinzigthal erscheint nicht als nothwendig zu einer Auffassung der Sachlage und zu einer Beurtheilung der vorliegenden Bitten. Vielmehr genügt wohl die Erinnerung an nachstehende Thatsachen.

Das Gesetz vom 7. Mai 1858 bestimmt, in Art. 5: „Es soll eine Bahn von Villingen über Donaueschingen und Geisingen zum Anschluß an die Waldshut-Konstanzer Linie, und eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Offenburg ab durch das Kinzigthal bis Hausach zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden. Die Vorarbeiten zu der ersten dieser Bahnen sind gleichzeitig mit solchen auf der Waldshut-Konstanzer Linie auf Staatskosten vorzunehmen. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann unter der Voraussetzung, daß die Waldshut-Konstanzer Linie in Angriff genommen und ein Privatunternehmer bis dahin nicht konzessionirt worden ist, mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden."

Dieser Abschnitt des Gesetzes von 1858 hat bis jetzt eine Vollziehung nicht erhalten. Weder sind die bezeichneten Bahnen an Privatunternehmer begeben, noch auch auf der Villingen-Enger Strecke Arbeiten irgend einer Art unternommen worden. Deßhalb haben sich die beiden Kammern bei Gelegenheit der Berathung des neuen Gesetzesentwurfs über die Odenwaldbahn bewogen gesehen, zu Protokoll zu erklären, daß sie die baldige Vornahme der im Gesetze erwähnten Vorarbeiten der Großherzoglichen Staatsregierung empfehlen.

In Beziehung auf die Bahn von Offenburg nach Hausach ist weder in dem Gesetze von 1858 ein Beginn der Arbeiten angeordnet, noch später von der Regierung irgend eine Vorlage gemacht oder von der zweiten Kammer ein Beschluß gefaßt worden.

Mit diesem Verhalte sind denn nun die Petenten unzufrieden, und namentlich erklären sie sich beunruhigt durch das Stillschweigen der zweiten Kammer über die Kinzigthalbahn.

Nichts ist natürlicher, als daß jeder Ort und jeder Landestheil eine Eisenbahn wünscht. Ebenfalls begreiflich und wohl auch verzeihlich ist es, wenn solche örtliche Wünsche nur die nächstliegenden Interessen berücksichtigen und auf die allgemeinen Verhältnisse des Staates und auf dessen Leistungsmöglichkeit keine Rücksicht nehmen. Aufgabe der Regierung und der Stände aber ist es, diese letzteren im Auge zu behalten und die besonderen Anliegen nur in soweit zu berücksichtigen, als sie mit jenen im Einklang stehen.

Von diesem Standpunkte aus kann denn nun der Beschwerde der Kinzigthalgemeinden das Wort nicht gesprochen worden. Unzweifelhaft wäre eine Bahn durch das Kinzigthal für diese ganze Gegend von großem Nutzen. Die Bahn wäre auch wohl ohne allzu große Schwierigkeiten zu erbauen; und unzweifelhaft würde sie die bestehende Bahn im Rheinthale in vortheilhafter Weise alimentiren. Allein aus all diesem ergibt sich noch keineswegs der Schluß, daß die Erbauung, und namentlich eine alsbaldige, möglich ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was zunächst einen Bau auf Staatskosten betrifft, so ist nicht nur das Gesetz vom 7 Mai 1858 entschieden dagegen, sondern es liegen auch nachstehende überwiegende Gründe gegen eine Abänderung desselben in der von den Petenten gewünschten Weise vor.

Der Bau einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach kann eine dreifache Bedeutung haben. Entweder als Anfang einer großen, durchaus auf badischem Gebiete ziehenden, Bahn über Villingen, Donaueschingen und Singen. Oder als der Anfang einer Bahn, welche von Hausach ab nach der württembergischen Grenze und zum Anschlusse an die einstige württembergische Oberneckarthalbahn gerichtet wäre. Endlich als eine bloße Seitenbahn, welche in Hausach oder vielleicht noch tiefer in einem der dortigen Thäler begänne und bei Offenburg in die große Staatsbahn mündete. — In keiner dieser drei Unterstellungen kann nun aber, wenigstens im gegenwärtigen Zeitpunkte, zur Erbauung auf Staatskosten gerathen werden.

Daß eine Eisenbahn, welche die Höhe des Schwarzwaldes zu erklimmen und auf derselben gegen Villingen und von da weiter gegen den Bodensee zu ziehen hätte, aus physischen Gründen unthunlich ist, sollte wohl nicht länger bestritten werden. Nicht nur wäre der Bau von Hausach oder wenigstens von Hornberg ab außerordentlich kostspielig, und wäre auch der Betrieb auf so scharf ansteigender Bahn zu allen Zeiten mit großem Aufwande verbunden; sondern und hauptsächlich würde der in jedem Winter zu erwartende hohe Schneefall den Betrieb während längerer Zeit sehr erschweren oder wohl ganz verhindern. Es bedürfte nach der Ansicht Orts- und Sachkundiger der kostspieligsten Vorkehrungen, vielleicht gar einer Stunde langen Bedachung der ganzen Bahn, um sie im Winter benutzbar zu erhalten! Leicht möchte sich dann aber herausstellen, daß es wohlfeiler wäre, den Verkehr der ganzen Gegend unentgeltlich auf die Staatskasse zu übernehmen, als für denselben eine Eisenbahn mit solchen übermäßigen Erbauungs- und Betriebskosten einzurichten. Bedenkt man dabei noch ferner, daß der für Baden jetzt noch übrige transitirende Verkehr nach der Schweiz und Italien der bereits bestehenden Staatsbahn von Offenburg an entginge: so muß man eben, wenn auch mit Bedauern, zu der schließlichen Ueberzeugung kommen, daß eine Eisenbahn über Hornberg und Tryberg auf die Höhe des Schwarzwaldes nicht möglich ist. Ist dem aber so, dann ist es auch endlich an der Zeit, dieses klar und bestimmt auszusprechen und nicht durch längere Zusagen oder wenigstens Aussichtmachen immer wieder Hoffnungen zu erwecken, bei deren Verschwinden aber Mißstimmung zu pflanzen und groß zu ziehen. Auch die Bewohner der betreffenden Gegend werden verständig genug sein, sich einer klar erkannten und unzweideutig ausgesprochenen Nothwendigkeit zu fügen, und werden einsehen, daß Eisenbahnen zwar unzweifelhaft ein vortreffliches Förderungsmittel sind, aber unmöglich überall angelegt werden können. — Als Anfang einer Staatsbahn auf badischem Gebiete von Offenburg nach der Schweiz und an den Bodensee kann also eine Kinzigthalbahn nicht bevorwortet werden.

Hiermit ist allerdings nicht gesagt, daß nicht eine Bahn von Hausach nach der württembergischen Grenze zu möglich und räthlich werden könnte. Auch hier sind zwar die Naturhindernisse sehr groß; doch scheinen sie eher bewältigt werden zu können. Und daß eine Verbindung mit der württembergischen Neckarthalbahn sich als möglich erweisen möchte, soll nicht von vornherein geläugnet werden. Vielleicht kommt also seiner Zeit eine Bahn in der Richtung von Offenburg gegen Schramberg oder Rothweil ernstlich zur Sprache; und vielleicht finden dann auch Staatsregierung und Stände eine Erbauung dieser Bahn auf Staatskosten für gerechtfertigt, wo dann natürlich auch der nächste Wunsch der Petenten, der einer Kinzigthalbahn, von selbst befriedigt werden würde. Allein es ist einleuchtend, daß dieß Alles noch in sehr ungewisser Ferne liegt. Es wird voraussichtlich noch lange anstehen, ehe die württembergische Bahn so weit im Neckarthale aufwärts geführt ist, daß von einem Anschlusse überhaupt die Rede sein kann. Selbst aber, wenn es einmal dahin gekommen ist, werden auch noch namhafte anderweitige Erwägungen eintreten, z. B. ob eine Eröffnung des Schwarzwaldverkehres auf eine württembergische Bahn wünschenswerth ist; oder ob und wo die württembergische Bahn sich auch noch weiter südlich an eine der badischen Bahnen solle anschließen dürfen? Möglicherweise handelt es sich alsdann auch von einer Bahn durch das Donau-

thal gegen Ulm, und von einer Theilnahme Badens an solcher. Und so noch von Manchem, woran jetzt auch der unruhigste Scharfsinn noch nicht denkt. Nichts ist dann aber möglicher, als daß man zu anderen Planen kommt, als zu den jetzt natürlich erscheinenden, und es wäre geradezu thöricht, jetzt schon mit Bestimmtheit eine Fortführung der Bahn von Hausen gegen Osten anzunehmen und darauf hin mit einem Bau auf Staatskosten von Offenburg ab zu beginnen. Ist einmal der Anschluß in irgend einer Art entschieden, dann, aber auch dann erst, ist es Zeit die näheren Modalitäten zu bestimmen.

Somit bliebe als Motiv für einen alsbald vorzunehmenden Staatsbau durch das Kinzigthal lediglich die Errichtung einer bei Offenburg ausmündenden Seitenbahn aus dem Schwarzwalde heraus. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, verkennt es nicht, daß die Anlegung von Seitenbahnen eine Frage von der höchsten Bedeutung einer Seits für die Volkswirthschaft, anderer Seits für die Rentabilität der Haupteisenbahnstämme ist, und sie erachtet es für sehr möglich, daß mit der Anlegung eines wohlerwogenen und ausgedehnten Systemes von Seitenbahnen eine ganz neue Aera in der Geschichte und Bedeutung des mächtigen Förderungsmittels entstehen wird. Auch würde sie es für vermessen erachten, jetzt schon darüber eine entschiedene Meinung zu äußern, welche Grundsätze bei dem Bau solcher Seitenbahnen zu befolgen sein werden. Es ist möglich, daß man es nach genauer Erörterung aller einschlagenden Fragen für passend erachtet, Seitenbahnen durchweg an Privatunternehmer zu überlassen (wie bereits mit der Wiesenthalbahn ein Anfang gemacht ist). Es ist nicht undenkbar, daß die betreffenden Landstriche selbst dafür zu sorgen haben werden nach der Analogie von Vizinalwegen, sei es mit, sei es ohne Zuschuß des Staates. Es kann sich aber allerdings auch begeben, daß die Anlegung der Seitenbahnen auf Staatskosten beschlossen wird. So viel ist aber wohl jedenfalls jetzt schon gewiß, daß es zu einer abschließenden Regelung dieser Angelegenheit erst dann kommen kann, wenn die großen Hauptbahnen erbaut sind und damit eine Grundlage für die Beurtheilung der Verkehrsverhältnisse und eine Uebersicht über den bereits gemachten und den jetzt neu verlangten Aufwand gewonnen ist. Jetzt schon durch kostspielige Staatsbauten in einzelnen Fällen vorzugreifen, wäre bedenklich und könnte später Reue bereiten. — Kaum zu bezweifeln ist es, daß seiner Zeit bei Entwerfung eines allgemeinen Planes für Seitenbahnen das Kinzigthal in erster Reihe stehen wird, und es ist die größte Wahrscheinlichkeit, daß der schon so oft und so lebhaft ausgesprochene Wunsch dieser Gegend nach einer Eisenbahn dann auch seine Befriedigung irgendwie findet: allein eben deßhalb ist es jetzt noch nicht an der Zeit, einen entscheidenden Schritt in der Sache zu thun, am wenigsten aber den Bau auf Staatskosten jetzt schon grundsätzlich festzustellen. Zunächst müssen sich die Bewohner der betreffenden Landestheile noch gedulden, bis die Hauptstämme der Landeseisenbahn fertig sind, bis die Endpunkte derselben, nämlich Würzburg, Heilbronn, Mühlacker und Konstanz, wirklich erreicht sind, bis namentlich der Gesammtaufwand des Staates für diese Bahnen vorliegt. Dieß ist allerdings unangenehm für die Wartenden, ohne Zweifel auch von fühlbarem Nachtheile für sie: allein es ist unvermeidlich, und somit auch nicht ungerecht oder unbillig.

Ihre Kommission kann daher unter keiner Voraussetzung einen jetzt schon beginnenden Staatsbau durch das Kinzigthal oder auch nur eine bestimmte Zusicherung eines solchen anrathen.

Was nun aber die Begebung an eine Privatgesellschaft betrifft, so ist zwar Ihre Kommission theils aus den allgemeinen schon so oft besprochenen Gründen, theils aus den im Vorstehenden gemachten Andeutungen in dem besonderen Falle, einer solchen Veräußerung des wichtigsten Kommunikationsmittels nicht besonders zugeneigt; allein sie verkennt anderer Seits nicht, daß das Gesetz von 1858 gerade für eine Kinzigthalbahn die Möglichkeit einer solchen Vergebung in Aussicht nimmt, und daß dadurch die Bewohner der Gegend ein Recht auf Erbauung in dieser Weise erworben haben, falls sich ein passender Unternehmer wirklich findet und dieser die im Gesetze von 1858 aufgestellten Bedingungen zu erfüllen bereit ist. So lange das eben erwähnte Gesetz nicht abgeändert ist, — wozu wenige Aussicht sein möchte, — ist die Regierung verpflichtet, auf ein Anerbieten solcher Art einzugehen. Wenn also in der That, wie die Petenten versichern, eine geeignete Privatgesellschaft vorhanden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, so wird die Erfüllung des Wunsches nicht lange auf sich warten lassen, und es hängt offenbar lediglich von den Betheiligten ab, dieses Ziel herbeizuführen durch Aufmunterung an die Gesellschaft, mit annehmbaren Erbietungen bei der Staatsregierung aufzutreten.

Ob sich nun aber eine solche Gesellschaft in der Wirklichkeit gebildet hat, ist Ihrer Kommission unbekannt, und sie hat auch durch Erkundigungen bei der Großherzoglichen Staatsregierung nichts Befriedigendes in Erfahrung bringen können. Anerbietungen von englischen Unternehmern scheinen allerdings gemacht worden, aber auch durchaus unzulässig erfunden worden zu sein. Die Kommission weiß daher hinsichtlich der Bitte, die Staatsregierung zur Annahme der Anerbietungen von Privaten aufzumuntern, keinerlei Antrag zu stellen. Ein solcher wäre in der jetzigen Sachlage ganz überflüssig, wo nicht gar schädlich. Entweder ist kein tauglicher Privatunternehmer vorhanden; dann hat eine Aufforderung an die Regierung, das Gesetz zu vollziehen, gar keinen Gegenstand. Oder aber es tritt ein Unternehmer bei der Regierung auf; dann ist derselben ihr Verhalten bereits vorgeschrieben.

Ihre Kommission kann daher in Betreff der Petitionen, welche die alsbaldige Sicherstellung einer Eisenbahn durch das Kinzigthal verlangen, nur den Antrag stellen:

zur Tagesordnung überzugehen.

II. Neue Vermessungen im Schwarzwalde.

Die zweite Hälfte der an das hohe Haus gelangten Petitionen verlangt, wie bereits oben vorläufig angegeben ist, keine bestimmte Eisenbahn, sondern stellt vielmehr — völlig gleichlautend — nachstehende Bitten:

1. Es möchten mit frühestem Frühjahre neue Vermessungen nach allen Richtungen hin vorgenommen werden, um ein Schwarzwaldbahn zu ermöglichen.
2. Es möchten dem Ausschusse durch die Vermessungsbeamten Belehrungen zukommen über etwa irrige Ansichten, welche er oder andere Ortskundige hinsichtlich dieser oder jener Richtung haben könnten, damit allerwärts eine befriedigende Ueberzeugung verbreitet werde, es sei alles Erdenkliche für eine Schwarzwaldbahn geschehen.
3. Es möchten die Hauptresultate der früheren und künftigen Vermessungen zur Einsicht des Ausschusses auf dem Amthause in Tryberg aufgelegt werden, sowie etwa statistische Aufnahmen über den Verkehr des Schwarzwaldes.

Aus dem Inhalte der Petitionen geht noch näher hervor, daß die Petenten glauben, es lassen sich vielleicht vortheilhaftere Linien für das Ersteigen der Höhe mittelst einer Eisenbahn ausfindig machen, als die bisher vermessenen. Außerdem nehmen sie eine einstige unmittelbare Verbindung mit dem Breisgau in Aussicht, wie es scheint durch das Elzthal.

Die Petenten wünschen also Doppeltes: alsbaldige weitausgedehnte Vermessungen auf gut Glück; Belehrung über bereits Geschehenes oder künftig Geschehendes. — Es ist Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, nicht möglich, diesen Bitten das Wort zu reden.

Was nämlich den zuerst genannten Wunsch betrifft, so ist schon an und für sich zu bezweifeln, ob bei dem gegenwärtigen Stande des Eisenbahnbaues im Großherzogthume eine ziemlich ziellose und doch sehr weitgreifende und lange dauernde Verwendung von geistigen und materiellen Mitteln an der Stelle wäre. So lange das bereits begonnene Eisenbahnnetz noch so weit von seiner Vollendung entfernt ist und noch so große, nicht einmal genau gekannte Mittel in Anspruch nimmt: so lange kann verständiger Weise von neuen Staatseisenbahnen nicht die Rede sein. Und daß auch für Privatunternehmungen die Zeiten nicht günstig sind, beweisen die fehlge-

schlagenen Ausbietungen der Odenwald- und der Schwarzwaldbahn. Es wäre also geradezu Verschwendung, sich jetzt schon nach neuen und nicht einmal genau bestimmten Planen mit beträchtlichen Kosten umzusehen.

Allein selbst wenn dem nicht so wäre, so stünde doch die Gewährung dieses Theiles der Petitionen außer Frage. Es ist Ihrer Kommission bekannt, daß die Großherzogliche Direktion der öffentlichen Bauten schon jetzt nicht im Stande ist, die ihr obliegenden Vermessungsgeschäfte zu besorgen. Selbst die Versuche, aus dem Auslande brauchbare Geometer zu erlangen, haben nur ein ganz unbedeutendes Ergebniß geliefert. Der Mangel an verfügbarem Personal ist so groß, daß aus diesem Grunde allein die schon im Jahre 1858 gesetzlich angeordneten Vorarbeiten auf der Bahn von Villingen gegen den Bodensee noch nicht vorgenommen worden sind und auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, trotz des erneuerten Verlangens der beiden Kammern, nicht alsbald vorgenommen werden können. An die Unternehmung großer neuer Vermessungen ist somit zunächst gar nicht zu denken.

Eigenthümlich ist der zweite Wunsch, darüber vom Staate in bestimmter Weise und an einem bezeichneten Orte Belehrung zu erhalten, daß in einer gewissen Beziehung von Seiten der Regierung mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren worden sei. Im Grundsatze kann man einem solchen Ansinnen wegen der weitaussehenden Folgen sicher nicht zustimmen. Ob aber etwa in dem vorliegenden besondern Falle eine Ausnahme zu machen wäre, glaubt Ihre Kommission nicht weiter untersuchen zu müssen. Die in Frage stehenden Petitionen sind, laut ihres Inhalts, auch der Großherzoglichen Staatsregierung übermacht worden. Dieselbe ist also mit den Verlangen schon bekannt, und sie wird selbst erwägen, ob und wie weit sie auf dasselbe eingehen kann und will. Weiter, als eine Uebergabe zur Kenntnißnahme würde doch nicht stattfinden können; und so erachtet denn Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag für gerechtfertigt, auch in Beziehung auf die zweite Gattung der vorliegenden Petitionen

zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 227 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 4. Mai 1860.

Kommissionsbericht

über

die zwischen dem Zollverein und dem Königreich Sardinien abgeschlossene Additional-Uebereinkunft vom 20. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845.

Erstattet

von **Karl von Chrismar.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Königlich Preußische Regierung hat unterm 28. Oktober 1859 für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten mit dem Königreiche Sardinien eine Additionalkonvention zu dem zwischen dem deutschen Zollverein einerseits und Sardinien anderseits bestehenden Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 abgeschlossen.

Die Veranlassung dazu lag in dem Umstande, daß Sardinien im Jahre 1852 Frankreich und dann auch Oestreich auf den bestehenden Eingangszoll von Spriten und Branntweinen wesentliche Begünstigungen einräumte, wodurch die Ausfuhr nach Sardinien dieser Erzeugnisse deutschen Ursprungs gleichsam unmöglich ward.

Bekanntermaßen werden in manchen Gegenden des Zollvereins, namentlich aber auch in unserm engern Vaterlande Spriten und Branntweine in so großer Menge und so wohlfeil erzeugt, daß es im wohlverstandenen Interesse der Staatsökonomie liegt, die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach allen Richtungen zu befördern. Und wenn die Absatzquelle des reichen, dichtbevölkerten Sardinien an und für sich schon eine große Anziehungskraft hatte, so war, in Hinblick auf seine territoriale Zukunft, die Aufforderung zur Erschließung dieser Quelle auch zu Gunsten des Zollvereins eine um so unabweisbare.

Zu diesem Behufe, nämlich um bei der Königlich Sardinischen Regierung auf die, Frankreich und Oestreich eingeräumten Zugeständnisse begründete Ansprüche machen zn können, mußten Gegenleistungen angeboten werden.

Eine solche Gegenleistung ward gegenseitig in der Herabsetzung der deutschen Eingangszölle auf Seidengespinnste zu Gunsten Sardiniens beliebt; eine Maßregel, womit sich auch Ihre Kommission nur als vollständig einverstanden erklären kann.

Im Zollverein wird Seide in so geringem Quantum erzeugt und sind die Aussichten auf eine nennenswerthe Erzeugung so gering, daß wir eine Herabsetzung auf ein Minimum der Eingangszölle für fremde rohe Seide, auch ohne Erzielung einer Konzession von der andern Seite, nur billigen können, und zwar aus dem Grunde, weil wir dem Systeme „der einheimischen Industrie die erforderlichen Rohstoffe so unbelastet wie möglich an die Hand zu geben" mit vollster Ueberzeugung beitreten.

Indem wir auch noch die Ermäßigung von 11 Thaler auf 8 Thaler per Centner für gefärbte, gezwirnte Seide und Floretseide, sowie für Garne aus Baumwolle und Seide zur Annahme empfehlen, und uns in Betreff des Details der übrigen gegenseitigen Zollermäßigungen auf die Begründung Großherzoglicher Regierung, sowie auf den ausführlichen, erläuternden Bericht der andern Kammer beziehen, stellen wir in Uebereinstimmung mit derselben, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:

> Die hohe Kammer wolle der, zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Additional-Uebereinkunft vom 28. Oktober v. J. zum Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1845 ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen.